

**Jahresbericht der Beratungsstelle für sozialrechtliche
Angelegenheiten des Fördervereins Roma e.V.**

2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1. Rahmenbedingungen	4
1.1 Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.2 Zielgruppe, Auftrag und Arbeitsprinzipien der BSA	5
1.2.1 Typische Lebenssituationen	5
1.2.2 Arbeitsprinzipien	5
2. Organisation und Arbeitsweise der Beratungsstelle.....	6
2.1 Personal und Arbeitszeit	6
2.2 Zugänge, Kontaktformen und Priorisierung	6
2.3 Kurzberatung und Fallbearbeitung	7
2.4 Offene Sprechstunde, Termine und Begleitungen	7
2.5 Postadressen.....	8
2.6 Statistik und Arbeitsbelastung.....	8
3. Antidiskriminierungsarbeit & MIA	9
4. Sozialstruktur der beratenen Haushalte	9
4.1 Herkunft, Geschlecht und Alter	9
4.2 Familiäre Konstellationen und Kinder	10
5. Arbeit, Einkommen und Existenzsicherung	11
5.1 Working Poor als ungewolltes Lebensmodell	11
5.2 Bürgergeld (SGB II).....	13
5.2.1 Hauptanträge als Indikator für Neuaufnahme und Krisenlagen	13
5.2.2 Weiterbewilligungen als Daueraufgabe	13
5.2.3 Leistungsunterbrechungen „Erst einstellen – dann klären“	13
5.2.4 Verwaltungszugang und Digitalisierung	14
6. Wohnen und Wohnungslosigkeit	14
6.1 Wenn Wohnen wegfällt, kippt alles	14
6.2 Wohnungslosigkeit und BD3: Schutzauftrag und Verfahrenspraxis.....	15
6.2.1 Der Besondere Dienst 3 als Nadelöhr in der Praxis	15
6.2.2 Abwesenheit, Rückkehr und Verlust der Unterkunft	16
6.2.3 Verweildauer in Notunterkünften.....	16
6.3 Von der Notunterkunft zur Wohnung.....	17
6.4. Ausblick 2026	18
7. Gesundheit und Versorgung.....	18

7.1 Gesetzliche Krankenversicherung	18
7.2 Medizinische Versorgung	19
7.3 Gesundheitsverwaltung als Dauerprozess	19
8. Aufenthalt, Freizügigkeit und Recht	19
8.1 Freizügigkeitsprüfungen durch die Ausländerbehörde	19
8.2 Ketteneffekte zwischen Ausländerbehörde, Jobcenter und Familienkasse	20
8.3 Abschiebungsandrohungen, zwangsweise Rückführung und Eskalationsstufen	21
9. Netzwerkarbeit und Kooperation	21
9.1 Schnittstellenkommunikation mit Behörden	21
9.2 Qualitätsentwicklung, Austausch und Außenformate	22
10. Fazit und Ausblick	23
10.1 Wofür die BSA steht	23
10.2 Was 2025 deutlich gemacht hat	23
Anhang: Fallbeispiele aus der Praxis	24

Vorwort

Der Jahresbericht 2025 dokumentiert die Arbeit der Beratungsstelle für sozialrechtliche Angelegenheiten (BSA) beim Förderverein Roma e. V. und richtet sich an Fördermittelgeber*innen, Kooperationspartner*innen und politische Entscheidungsträger*innen. Der vorliegende Bericht beschreibt, in welchen Lebenslagen die Ratsuchenden Unterstützung benötigen und welche strukturellen Barrieren in Verfahren der Existenzsicherung, des Wohnens, der Gesundheitsversorgung und familienbezogener Leistungen besonders häufig auftreten.

Die BSA arbeitet unentgeltlich im Rahmen des §6 RDG. Im Vordergrund stehen soziale Unterstützung, Antragshilfe, Auskünfte, Sachstandsabfragen, Bescheiderläuterungen sowie – wo erforderlich – Begleitungen zu Behörden und Institutionen. Eine rechtliche Vertretung findet nicht statt.

Der Bericht verbindet Arbeitsstatistik mit einer fachlichen Einordnung typischer Problemlagen. Er ist als Grundlage gedacht, um Bedarfe, Kapazitäten und Entwicklungslinien transparent zu beurteilen und die Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik sachlich zu unterstützen.

1. Rahmenbedingungen

1.1 Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2025 hat sich der politische Diskurs deutlich hin zu mehr Kontrolle und Restriktion verschoben. Der öffentliche Diskurs über Migration und Sicherheit wirkt unmittelbar in den Alltag vieler EU-Bürger*innen und damit auch in die Lebensrealität von Roma-Familien hinein. Das Grundprinzip der europäischen Freizügigkeit wird bspw. durch Grenzkontrollen zunehmend in Frage gestellt und Mobilität im europäischen Binnenraum wieder stärker als Risiko denn als Chance begriffen. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung einzelner Maßnahmen entsteht so ein gesellschaftliches Klima, in dem EU-Mobilität faktisch unter Vorbehalt steht und Betroffene häufiger mit Prüf- und Kontrollsituationen rechnen müssen.

Für Roma-Familien wirken diese Entwicklungen als Verstärker bereits bestehender Prekarität. Denn viele Haushalte sind auf gering entlohnte, befristete Beschäftigung angewiesen und müssen deshalb häufig den Arbeitgeber wechseln. Somit sind Dokumentationsketten oft lückenhaft. Wenn Freizügigkeit faktisch an eine jederzeit belegbare Erwerbssituation und vollständige Aktenlage geknüpft wird, können schon kleinere Brüche – Verzögerungen bei Vertragsunterlagen, kurzfristige Arbeitsunterbrechungen oder familiäre Krisen – zu umfassenden Prüfungen und existenziellen Unsicherheiten führen.

Die sozialrechtliche Beratung findet 2025 zunehmend in einem Spannungsfeld statt, in dem aufenthalts- und freizügigkeitsbezogene Prüfungen häufiger mit existenzsichernden Fragen verschränkt werden. Daraus entstehen Ketteneffekte: Administrative Nachforderungen ziehen Lücken im Leistungsbezug nach sich, die zu einem akuten Stabilitätsverlust in den Familien führen können. Die Beratungsstelle arbeitet damit nicht nur an der Beantragung oder Sicherung einzelner Leistungen, sondern zunehmend an der Stabilisierung von Lebenslagen unter restriktiven institutionellen Bedingungen.

1.2 Zielgruppe, Auftrag und Arbeitsprinzipien der BSA

Der Standort der Beratungsstelle im Frankfurter Bahnhofsviertel ist für die Arbeit ein strategisch wichtiger Ort, weil sich dort weitere niedrigschwellige Anlaufpunkte, Unterkünfte, Hilfesysteme sowie relevante Verwaltungsstrukturen verdichten. Außerdem ist die Beratungsstelle fußläufig vom Hauptbahnhof für die Klient*innen, die im gesamten Stadtgebiet der Stadt Frankfurt untergebracht sind, sehr gut erreichbar. Die Beratungsstelle des Fördervereins Roma e. V. ist seit Jahrzehnten eine verlässliche Anlaufstelle für Roma-Familien. Ihr Angebot richtet sich an die ethnische Minderheit der Roma und Sinti. In der Praxis sind das überwiegend EU-Bürger*innen mit rumänischer Staatsangehörigkeit.

1.2.1 Typische Lebenssituationen

Die Beratung wendet sich an Menschen, deren Lebenssituation häufig von Mehrfachbelastungen geprägt ist: prekäre und wechselhafte Beschäftigung, instabile Wohnverhältnisse bis hin zur Wohnungslosigkeit, unzureichender Zugang zu Gesundheitsversorgung, Überschuldung sowie komplexe familienbezogene Situationen (Schwangerschaft, Geburt, Schule, Jugendhilfe). Hinzu kommen sprachliche Barrieren und eine strukturell erhöhte Betroffenheit von Diskriminierung und institutionellem Misstrauen. In vielen Fällen liegen nicht isolierte Einzelprobleme vor, sondern gebündelte Krisenlagen, die mehrere Rechtskreise zugleich betreffen.

Der Auftrag der BSA ist die niedrigschwellige Unterstützung beim Zugang zu lebensnotwendigen Grundbedürfnissen. Dazu gehören insbesondere:

- Unterstützung bei der Orientierung im System der sozialen Sicherung, Antragshilfe und strukturierte Begleitung in Verwaltungsverfahren, Erklärung von Bescheiden und Unterstützung bei der Klärung von Leistungsunterbrechungen,
- Begleitung zu Behörden und Institutionen, wenn diese zur Durchsetzung oder Sicherung existenzieller Rechte erforderlich ist, Stabilisierung von Wohn- und Lebensverhältnissen als Voraussetzung für Bildung, Gesundheit und Erwerbsfähigkeit.

Die Beratungsstelle arbeitet dabei nicht als rechtsanwaltliche Vertretung, sondern als sozialberatende Einrichtung, die Ratsuchende befähigt, ihre Angelegenheiten zu verstehen, zu ordnen und um die Autonomie zu sichern.

1.2.2 Arbeitsprinzipien

Die Arbeit der BSA folgt festen Prinzipien, die sich aus der Zielgruppe, dem Standort im Bahnhofsviertel und der Komplexität der Verfahren ergeben:

- **Niedrigschwelligkeit und Verlässlichkeit:** Die Beratungsstelle ist für Ratsuchende täglich erreichbar und hat sich als verlässlicher, geschützter Anlaufpunkt etabliert. Die Räume sind barrierefrei zugänglich; Zugang und Sanitärbereich sind rollstuhlgerecht ausgestattet. Die Beratungsstelle bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder.
- **Priorisierung und Steuerung:** Aufgrund hoher Nachfrage und komplexer Falllagen arbeitet die BSA mit einer Kombination aus offener Sprechstunde und terminierter Fachberatung. Anliegen werden gesichtet, priorisiert und je nach Dringlichkeit sofort bearbeitet oder in strukturierte Termine überführt.

- **Dokumentations- und Verfahrensfähigkeit:** Ein wesentlicher Teil der Unterstützung besteht darin, Unterlagen zu ordnen, Nachweise zusammenzustellen, Fristen zu kontrollieren und behördliche Anforderungen nachvollziehbar zu machen. Diese „Verfahrensfähigkeit“ ist für die Zielgruppe häufig entscheidend, um Ausschlüsse zu verhindern.
- **Schutz- und Stabilitätsfunktion:** Die Beratungsstelle wirkt als stabilisierender Ort in einem Quartier, das von Kontrollpraxis, Stigmatisierung und hoher Belastung geprägt ist. Beratung ist damit regelmäßig auch Krisenintervention, Deeskalation und Unterstützung bei existenziellen Konfliktlagen.
- **Kooperation und Schnittstellenarbeit:** Die Arbeit erfolgt in einem komplexen Institutionengefüge. Die BSA koordiniert daher regelmäßig zwischen verschiedenen Stellen (z. B. Jobcenter, Familienkasse, Ausländerbehörde, Sozialamt/BD3, Schulen, Krankenkassen). Diese Schnittstellenarbeit ist zentral, weil viele Problemlagen nur durch abgestimmte Schritte in mehreren Systemen lösbar sind.

Insgesamt versteht sich die BSA als fachlich strukturierte, niedrighschwellige Beratungsstelle, die die Lebenslagen von Roma-Familien nicht abstrakt beschreibt, sondern im konkreten Alltag stabilisiert. Das Ziel ist nicht nur die Lösung einzelner Verwaltungsfragen, sondern die Sicherung von Teilhabe, Existenz und Würde unter Bedingungen, die für die Zielgruppe häufig von strukturellen Hürden geprägt sind.

2. Organisation und Arbeitsweise der Beratungsstelle

2.1 Personal und Arbeitszeit

Die Beratungsstelle arbeitet 2025 mit vier Mitarbeitenden mit klaren Zuständigkeiten in Fallbearbeitung, Dokumentation und Kommunikation:

- 1 Dolmetscherin/Assistentin (31,2 Std./Woche),
- 1 Fachberaterin/Dolmetscherin (31,2 Std./Woche),
- 1 Fachberaterin (10 Std./Woche),
- und 1 Fachbereichsleiter/Fachberater (Vollzeit).

Die Gesamtarbeitszeit beträgt 112,2 Stunden pro Woche. Dies entspricht 15,89 % weniger als im Vorjahr, da eine Teilzeitstelle unbesetzt blieb.

Die Beratungsstelle ist täglich von 08:30 bis 16:00 Uhr geöffnet. Zur Qualitätssicherung und Fallkoordination findet wöchentlich eine 1,5-stündige Teamsitzung mit allen Mitarbeitenden statt.

2.2 Zugänge, Kontaktformen und Priorisierung

Die Klient*innen kontaktieren die Beratungsstelle überwiegend persönlich, teils auch telefonisch und schriftlich. Sie kommen meist mit mehreren Anliegen und nicht klar umrissenen Einzelfragen. Jeder Fall wird zunächst strukturiert gesichtet und nach Dringlichkeit priorisiert, wobei Fristen und existenzielle Risiken den Ausschlag geben – zum Beispiel hat eine drohende Wohnungslosigkeit immer Vorrang unabhängig der Tagesplanung. In solchen Fällen, müssen andere Termine und Anliegen zurückstehen. Darauf aufbauend wird entschieden, ob eine kurzfristige Kurzberatung ausreicht oder eine strukturierte Fallbearbeitung erforderlich ist.

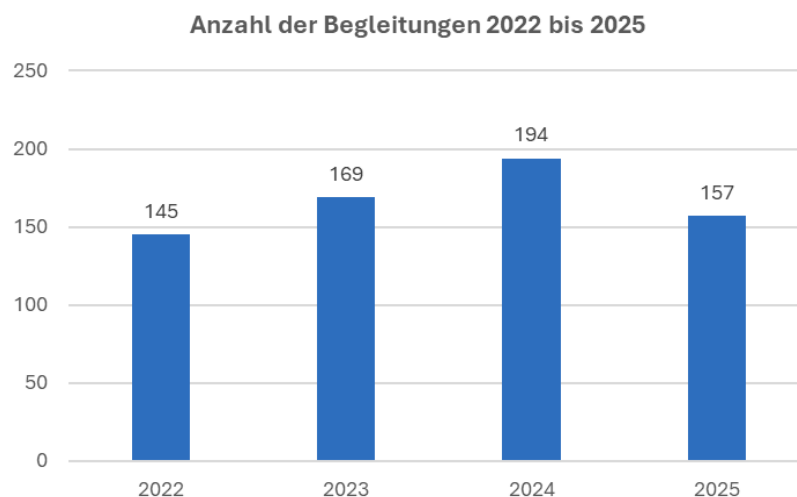
2.3 Kurzberatung und Fallbearbeitung

Die Kurzberatung dient der Orientierung und sofortigen Stabilisierung. Sie umfasst Fristklärung, erste Erläuterungen zu Bescheiden und die Festlegung unmittelbar notwendiger Schritte. Eine strukturierte Fallbearbeitung erfolgt bei komplexen, mehrstufigen Verfahren und umfasst das Zusammenstellen von Unterlagen, die Antragstellung, Nachweis- und Bescheidüberprüfungen, die Vorbereitung von Rechtsmitteln sowie die Koordination paralleler Verfahren. Eine Fallbearbeitung ist regelmäßig mehrphasig und erfordert Wiederholkontakte.

2.4 Offene Sprechstunde, Termine und Begleitungen

Die Beratungsstelle kombiniert offene Sprechstunden an zwei Tagen pro Woche mit terminierter Fachberatung an drei Tagen. Die offene Sprechstunde sichert einen niedrighschwelligigen Zugang und dient der schnellen Sichtung und Steuerung dringlicher Anliegen. Die terminierte Fachberatung ermöglicht vertiefte Bearbeitung komplexer Fälle unter Einhaltung von Fristen und formalen Anforderungen. Jeder Termin ist im Regelfall auf 75 Minuten angesetzt, bei vier festen Terminen pro Tag und pro Fachberatung. Daraus ergibt sich eine Termindichte von 1476 pro Jahr.

Begleitungen zu Behörden und Institutionen werden bei existenzieller Dringlichkeit, Sprachbarrieren oder fehlender Verfahrenssicherheit angeboten. Im Jahr 2025 wurden 157 Begleitungen durchgeführt. Jede Begleitung bindet durchschnittlich 2,5 Stunden, inklusive An- und Abfahrt, und erfolgt überwiegend durch die rumänischsprachigen Mitarbeitenden. Begleitungen dienen der Verfahrenssicherung und der Deeskalation. Das unmittelbare Dolmetschen und Erklären vor Ort beugt Missverständnissen vor und beschleunigt mitunter auch die Verfahren.



Ein erheblicher Teil der Arbeit entfällt außerdem auf Schriftverkehr und fernmündliche Kommunikation mit Behörden, Fristenkontrollen sowie Dokumentations- und Archivierungspflichten.

Digitale Portale und Apps bei Behörden erschweren oftmals die direkte Kommunikation, sodass Begleitungen zu Vorort-Terminen im Berichtszeitraum und voraussichtlich auch in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen.

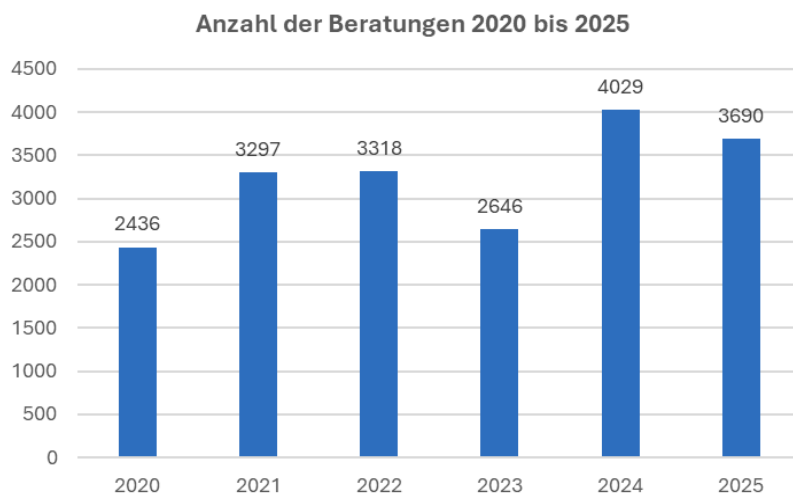
2.5 Postadressen

Für Klient*innen ohne stabile Wohnanschrift ist die Vergabe von Postadressen ein erster Anker und Voraussetzung für alle weiteren Schritte, da die Korrespondenz mit Behörden und Ämtern erst dann gewährleistet ist. Eine Postanschrift wird meistens auch bei Kontoeröffnungen und Arbeitgeber*innen als Adresse akzeptiert. Die Vergabe von Postadressen ist daher erste Priorität für neu Angekommene und Menschen ohne festen Wohnsitz.

Die BSA verwaltet pro Tag im Durchschnitt 23 Briefpostzusendungen (Pakete werden nicht angenommen), die an die Klient*innen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ausgegeben werden. 2025 wurden insgesamt 260 Postadressen vergeben. Die Nutzung ist auf drei Monate befristet und erfolgt nach einem internen Standard zur Nachvollziehbarkeit und Missbrauchsprävention.

2.6 Statistik und Arbeitsbelastung

Die statistische Erfassung unterscheidet 2025 zwischen einfachen Kontakten, strukturierter Fallbearbeitung und internen Tätigkeiten, um Arbeitsaufwand und Leistung nachvollziehbar abzubilden. Die Beratungsstelle war an 246 Arbeitstagen geöffnet, bei einem durchschnittlichen Tageszulauf von 15 Klient*innen, was ca. 3.690 Kontakten entspricht. 1476 Termine¹ wurden vergeben, zusätzlich wurden täglich ca. 36 Dokumente erfasst, digitalisiert und in der entsprechenden Klient*innenakte zugeordnet. Mehr als dreiviertel der Klient*innen benötigen bei der Kontaktaufnahme und den Beratungsterminen eine Dolmetscher*in.



Im Berichtszeitraum 2025 wurden 923 Anträge gestellt und bearbeitet, darunter Bürgergeld, Familienleistungen, Unterhaltsvorschuss und Gesundheitsanträge. 633 Bescheide, darunter 135 Ablehnungen, 94 Widersprüche und 83 Überprüfungsanträge wurden bearbeitet. Ablehnungsbescheide führen regelmäßig zu erhöhtem Folgeaufwand, insbesondere in Bezug auf Fristen, Nachreichungen und mögliche Rechtsmittel.

¹ Die theoretische Terminkapazität basiert auf vier geplanten Terminslots pro Termintag und Fachkraft; durch kalkulierte Überbuchung (No-Shows/verkürzte Termine) ergibt sich eine höhere rechnerische Slotzahl.

3. Antidiskriminierungsarbeit & MIA

Die Beratungsstelle setzt sich aktiv gegen Antiziganismus ein. Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) ist mit dem MIA-Café ein weiteres Arbeitsfeld der BSA. Die Meldestelle Hessen nimmt der Förderverein Roma gemeinsam mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen wahr. Im Jahr 2025 wurden über 90 Fälle innerhalb des MIA-Cafés aufgenommen, darunter Diskriminierungen bei Behörden, Wohnungsbenachteiligungen, rassistische Polizeikontrollen und öffentliche Anfeindungen. Die genaue Dokumentation der hessenweit erfassten Fälle erfolgt durch den MIA Jahresbericht 2025.

Jeden Freitag fand das MIA-Café in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle statt, ein geschützter Raum für Austausch, Information und Empowerment der Betroffenen. Ziel ist es, das Bewusstsein für Antiziganismus zu stärken und Klient*innen im Umgang mit Diskriminierung zu unterstützen. Sensibilisierung ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit: Workshops, Fachgespräche und Netzwerktreffen machen strukturelle Benachteiligungen sichtbar und fördern das Bewusstsein für Antiziganismus. Die Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und politischen Akteur*innen stärkt die politische und gesellschaftliche Wirkung der Arbeit.

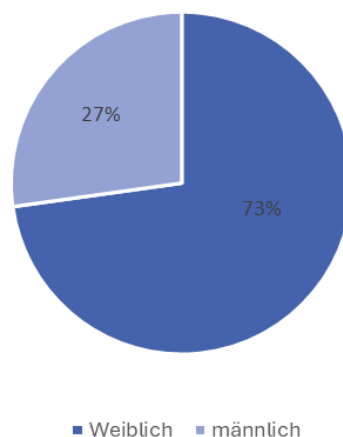
4. Sozialstruktur der beratenen Haushalte

4.1 Herkunft, Geschlecht und Alter

Die BSA berät überwiegend Rom*nja, die als EU-Bürger*innen in Frankfurt am Main leben. Im Berichtszeitraum 2025 hatten 95,8% die rumänische Staatsbürgerschaft, in den Vorjahren lag der Anteil ebenfalls immer bei ca. 95%.

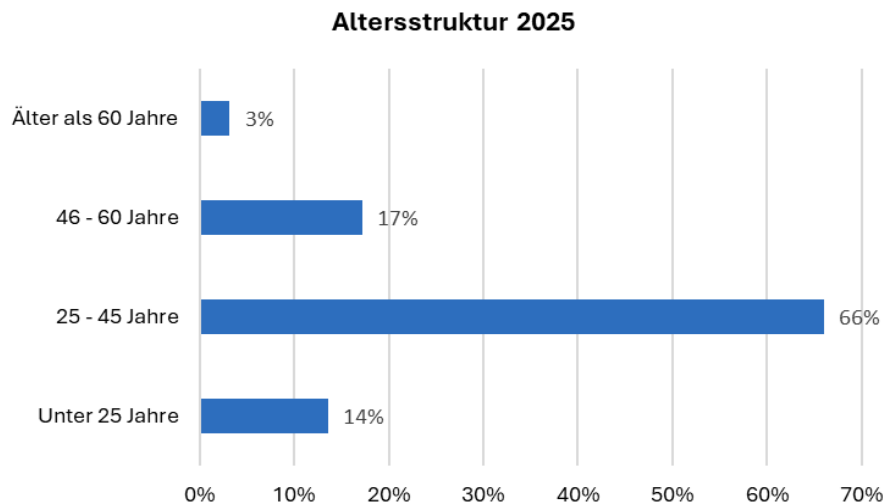
Dreiviertel der Ratsuchenden sind Frauen, da sie überwiegend die Care-Arbeit übernehmen und das Familienleben organisieren, dazu zählen auch die Kommunikation mit den Behörden und alle Angelegenheiten bezüglich finanzieller Leistungen. Für 2025 blieb das Niveau des Frauenanteils unverändert hoch bei 73%.

Geschlechterverteilung 2025



Die Altersstruktur wird im Jahresbericht 2025 systematisch über eine Stichprobe abgesichert und danach in konkreten Anteilen ausgewiesen. Als Referenzrahmen für die Einordnung werden die Vorjahreswerte herangezogen: 2022 waren Ratsuchende unter 25 Jahren mit 17,8% vertreten; zudem wird dort ein Altersdurchschnitt von 37 Jahren genannt. Für 2024 wurde eine Verschiebung

beschrieben: Der Anteil unter 25 Jahren sank gegenüber 2023 deutlich (2023: 19%, 2024: 11%), während die Altersgruppe 25 bis 45 Jahre den größten Anteil bildete und relativ stabil über die Berichtszeiträume hinweg blieb. Für den Berichtszeitraum 2025 wurden in der Altersgruppe 25 bis 45 Jahren 66% der Klient*innen zugeordnet. Die Altersgruppe unter 25 Jahren ist für 2025 mit 14% vertreten, also ein leicht erhöhter Anteil zum Vorjahr.



Die Schwankungen im Bereich der unter 25-jährigen Klient*innen werden von der BSA als zufällig eingeordnet und darauf zurückgeführt, dass pro Jahr unterschiedlich viele Kinder aus den Haushalten herauswachsen und eigene Haushalte gründen, die dann ihrerseits die BSA um Unterstützung anfragen. Das Durchschnittsalter aller Klient*innen im Berichtszeitraum 2025 lag bei den Frauen und Männern gleich bei 37 Jahren.

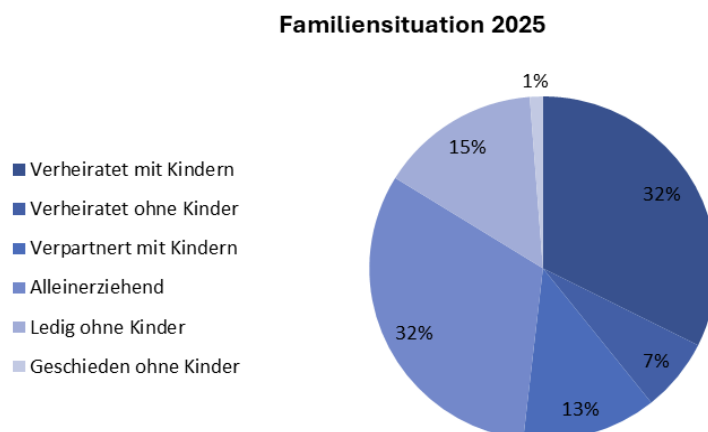
4.2 Familiäre Konstellationen und Kinder

Die Beratungsstelle arbeitet im Alltag überwiegend mit Familien. Ein sehr großer Teil der beratenen Haushalte lebt als Kernfamilie mit eigenen Kindern zusammen bzw. oftmals auch als Patchwork-Familie und mit mehreren Generationen unter einem Dach. Das zeigte sich auch in den Vorjahren deutlich: 2022 lebten 80,1% der Klient*innen mit mindestens einem Kind im Haushalt; 2023 lag der Anteil bei 83,3% und 2024 bei ca. 86%. Für 2025 wurde der Anteil der Haushalte mit mindestens einem Kind mit 78% ermittelt (Rückgang um ca. 8 Prozentpunkte gegenüber 2024). In den Haushalten mit Kindern liegt die durchschnittliche Kinderzahl bei 2,58 pro Familie; darin sind auch alleinerziehende Haushalte enthalten. Insgesamt sind etwa 2.012 Kinder, die in Haushalten leben, an die Beratungsstelle angebunden.

Im Jahr 2025 vermerkte die Beratungsstelle den Wegzug mehrere Familien mit Kindern aus der Bundesrepublik. Als Gründe wurden wiederholt bürokratische Hürden benannt, die für manche Familien kaum oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu bewältigen waren. In einzelnen Fällen war die Belastung so groß, dass Familien ihre Bemühungen aufgaben und in ihre Herkunftsländer zurückkehrten. Gleichzeitig zeigte sich, dass besonders große Haushalte (mehr als fünf Personen) in Frankfurt am Main faktisch kaum Chancen auf eigenen Wohnraum haben. Der Wohnungsmarkt ist stark angespannt und bezahlbare Wohnungen in passender Größe – auch im Be-

reich von Sozialwohnungen – sind für diese Haushalte nur sehr begrenzt verfügbar. Für Haushalte, die in Notunterkünften untergebracht sind, ergab sich 2025 eine durchschnittliche Verweildauer von rund 3,5 Jahren. In einzelnen Fällen begleitet die Beratungsstelle Großfamilien, die bereits im siebten oder achten Jahr in Notunterbringung leben. Für Kinder heißt das konkret: Sie wachsen über lange Zeit in provisorischen Verhältnissen auf, oft ohne eigenes Zimmer, ohne Rückzug und ohne einen verlässlichen Platz zum Lernen (z. B. Schreibtisch, ruhige Ecke, dauerhaft verfügbare Lernmittel).

Inhaltlich bleibt festzuhalten: Der Schwerpunkt „Familie und Kinder“ ist ein Kernbereich der BSA und erklärt einen wesentlichen Teil der Fallkomplexität.



Die Grafik veranschaulicht den Anteil von Kindern in den jeweiligen Familienkonstellationen in Verbindung mit dem Partnerschaftsstatus. Knapp ein Drittel der begleiteten Klient*innen ist alleinerziehend und zugleich – im Rahmen der EU-Freizügigkeit – erwerbstätig. Diese Doppelbelastung erfordert eine besonders verlässliche Unterstützung.

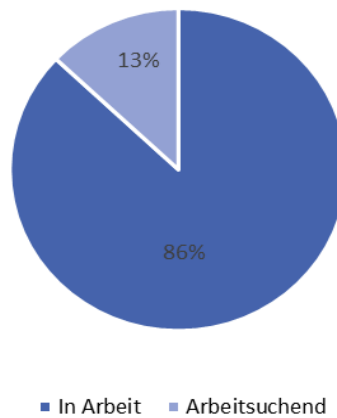
5. Arbeit, Einkommen und Existenzsicherung

5.1 Working Poor als ungewolltes Lebensmodell

Für viele EU-Bürger*innen in der Beratung entscheidet Erwerbstätigkeit darüber, ob Verfahren insgesamt stabil laufen oder sofort wieder ins Stocken geraten. Das Themenfeld Aufenthalt und EU-Freizügigkeit wird in Kapitel 8 gesondert behandelt. Die Klient*innen streben in der Regel stabile Beschäftigungsverhältnisse an, häufig auch in Vollzeit. Dass dies vielfach nicht gelingt, hängt oftmals mit den Rahmenbedingungen im Niedriglohnbereich zusammen: Beschäftigungen sind zumeist auf kurze Dauer befristet, wechseln häufig und schließen nicht nahtlos aneinander an. In den Phasen ohne eigenes Einkommen müsste die Unterstützung des Jobcenters schnell greifen, da im Niedriglohnsektor auch keine Rücklagen für temporäre Erwerbslosigkeit gebildet werden können. In der Praxis ist das jedoch aufgrund der Bearbeitungszeiten nicht immer der Fall, sodass Versorgungslücken entstehen. Gleichzeitig werden Leistungsbezüge aus demselben Grund auch oft fortgeführt, obwohl ein neues Beschäftigungsverhältnis besteht. Das führt dann zu Rückzahlungen, die oftmals zu Unrecht mit dem Vorwurf des Leistungsbetrugs ver-

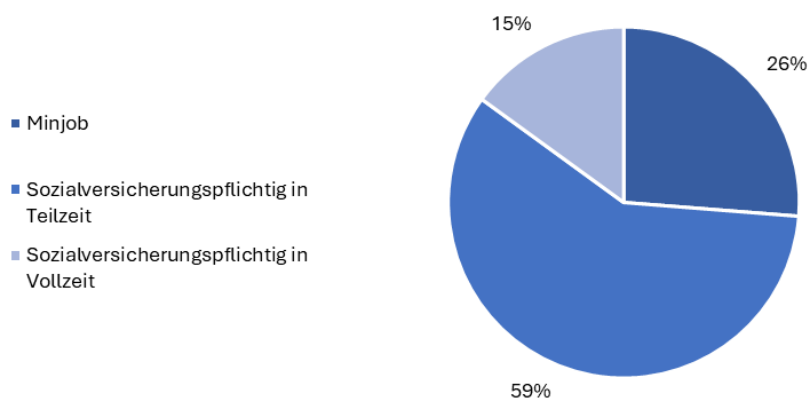
bunden sind. Insgesamt führen kurze, prekäre Anstellungsverhältnisse (Working Poor, häufig befristet und in Teilzeit) dazu, dass Leistungsansprüche nicht einmalig entstehen, sondern in wiederkehrenden Zyklen aktiv gesichert werden müssen.

Erwerbstätigkeit 2025



Eine Auswertung der vorliegenden Arbeitsverträge ergab, dass rund zwei Drittel der Beschäftigungsverhältnisse befristet sind. Gleichzeitig sind etwa drei Viertel der Arbeitsverträge sozialversicherungspflichtig. Angesichts insgesamt prekärer Arbeitsbedingungen ist das ein bemerkenswert hoher Anteil und grundsätzlich ein positives Signal. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Beschäftigungen häufig vorzeitig enden – teils kurz vor oder am Ende der Probezeit, oft kurz bevor sozialrechtliche Sicherungen erreicht werden (z. B. die Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld I).

Art des Arbeitsvertrags 2025



Ein wesentlicher Teil der Beratung besteht deshalb darin, Beschäftigung so zu dokumentieren, dass sie im Verwaltungsverfahren trägt: Unterlagen bündeln, Zeiträume klären, fehlende Nachweise gezielt nachfordern und Fristen sichern – auch dort, wo Informationen erst über Arbeitgeber erhältlich sind. Ziel ist, dass kurzfristige Brüche nicht in Leistungslücken und Folgekaskaden umschlagen.

5.2 Bürgergeld (SGB II)

Das Bürgergeld nach dem SGB II ist für viele Haushalte eine zentrale Säule der Existenzsicherung – entweder als laufende Leistung bei fehlendem Einkommen oder als ergänzende Leistung („Aufstockung“) bei unzureichendem Einkommen. Im Jahr 2025 war die Beratungspraxis besonders dadurch geprägt, dass ein großer Teil der Klient*innen trotz Erwerbstätigkeit nicht von diesem Einkommen leben kann: 85% der Klient*innen waren erwerbstätig, vier Fünftel davon waren dennoch zugleich auf ergänzende Leistungen angewiesen.

5.2.1 Hauptanträge als Indikator für Neuaufnahme und Krisenlagen

Im Berichtsjahr 2025 wurden 113 Hauptanträge auf Bürgergeld gestellt. Hauptanträge markieren in der Praxis häufig eine Neuaufnahme in das System oder eine Rückkehr nach Unterbrechungen, z. B. nach Jobverlust, Trennung, Wohnungsverlust oder bei formalen Klärungen (Identität, Bedarfsgemeinschaft, Konto, Unterkunftskosten, Einkommen). Für die BSA ist der Hauptantrag regelmäßig ein aufwändiger Einstiegsvorgang, weil Grundvoraussetzungen hergestellt und dokumentiert werden müssen (Postadresse, Unterbringung, Schul- und Kita-Anbindung). Aus dem Hauptantragsgeschehen wurde für 2025 ein Zuzug von 98 neuen Familien abgeleitet; 13 Familien verließen im Jahresverlauf Frankfurt, sodass ein Nettozuwachs von 85 Familien verbleibt.

5.2.2 Weiterbewilligungen als Daueraufgabe

Neben den Hauptanträgen bilden Weiterbewilligungsanträge den Kern der laufenden Stabilisierung. Im Berichtsjahr 2025 wurden 283 Weiterbewilligungsanträge begleitet bzw. erstellt. Diese Zahl steht für Haushalte, deren Existenzsicherung in wiederkehrenden Bewilligungsabschnitten abgesichert werden muss. In der Praxis ist Weiterbewilligung selten reine Formulararbeit: Schon kleinere Dokumentationslücken (fehlende Lohnabrechnung, unklare Unterkunftskosten, nicht durchgängige Kontoauszüge) führen häufig zu Verzögerungen, nur vorläufigen Entscheidungen oder Leistungslücken. Ein erheblicher Anteil der Arbeit besteht deshalb darin, Unterlagen frühzeitig zu beschaffen, plausibel zu ordnen und fristgerecht einzureichen.

5.2.3 Leistungsunterbrechungen „Erst einstellen – dann klären“

Eine prägende Entwicklung 2025 ist eine Praxis, bei der Leistungen häufiger unterbrochen oder verzögert werden, bevor Sachverhalte vollständig aufgeklärt sind. Aus Sicht der Verwaltung entsteht dies oft aus einer Risikologik: Bei ungeklärten Anspruchsvoraussetzungen (z. B. fehlende Unterlagen, offene Prüfvermerke, Schnittstellenfragen mit anderen Behörden) wird eher zunächst die Zahlung gestoppt und erst nach vollständiger Klärung fortgesetzt, um Überzahlungen zu vermeiden. Digitale Workflows, hohe Fallzahlen und personelle Engpässe verstärken diese „Stop-or-Go“-Praxis. Für betroffene Haushalte führen solche Unterbrechungen unmittelbar zu Krisenlagen (Mietrückstände, Verschuldung, Versorgungsrisiken), weil laufende Fixkosten nicht warten. Für die BSA verschiebt sich dadurch der Schwerpunkt: Neben Antragstellung rücken kurzfristige Stabilisierung und die aktive Steuerung von Verfahren stärker in den Vordergrund – insbesondere durch Priorisierung, strukturierte Nachreichung von Unterlagen, fristwahrende Kommunikation und die Vermeidung von Folgeschäden während laufender Prüfprozesse.

5.2.4 Verwaltungszugang und Digitalisierung

Erschwerend wirkt, dass klassische, niedrigschwellige Kommunikation (insbesondere E-Mail-Verkehr) bei einzelnen Stellen faktisch zurücktritt und Portale/Apps an Bedeutung gewinnen. Für viele Klient*innen – insbesondere aufgrund von Sprachbarrieren – erhöht dies das Risiko von Fristversäumnissen und unvollständigen Übermittlungen. Die Beratungsstelle leistet deshalb regelmäßig technische und organisatorische Unterstützung: Dokumente werden digitalisiert, Uploads strukturiert zugeordnet, Eingänge gesichert und Kommunikationsverläufe nachvollziehbar dokumentiert.

6. Wohnen und Wohnungslosigkeit

6.1 Wenn Wohnen wegfällt, kippt alles

Wohnungslosigkeit ist im Beratungsalltag der Punkt, an dem aus einer angespannten Lebenslage sehr schnell eine akute Krise wird. Der entscheidende Unterschied zu vielen anderen Problemlagen ist die Geschwindigkeit: Sobald ein Haushalt keinen verlässlichen Ort zum Schlafen hat oder eine Unterbringung unsicher ist, wird Alltag nicht nur schwieriger, sondern praktisch nicht mehr steuerbar. Post geht ins Leere, Fristen laufen ab, Unterlagen verschwinden, Termine scheitern – nicht aus Nachlässigkeit, sondern weil es keine stabile Basis mehr gibt, auf der man überhaupt geordnet handeln kann.



Im Berichtsjahr 2025 waren 47% der Klient*innen über den BD3, den besonderen Dienst des Sozialamtes, in Notunterkünften untergebracht. Die Zahl beschreibt damit nicht nur einen Wohnstatus, sondern eine Verwaltungsrealität: Viele Verfahren der Existenzsicherung setzen einen festen, verlässlichen Aufenthalts- und Zustellort voraus. Genau dieser fehlt jedoch häufig oder ist wechselhaft, wenn Haushalte in Notunterkünften leben oder mehrfach umziehen müssen. Dadurch entstehen verkettete Probleme: Ohne stabile Unterkunft wird das ordentliche Aufbewahren und Nachreichen von Unterlagen schwieriger; wenn Unterlagen fehlen oder verspätet eingehen, verzögern sich Verfahren; Verzögerungen führen wiederum zu Leistungslücken, die Mietrückstände, Schulden und erneute Wohninstabilität nach sich ziehen. Für die Betroffenen ist das kein abstraktes Systemproblem, sondern die wiederholte Erfahrung, dass kleine Verzögerungen innerhalb kurzer Zeit existenzielle Schäden auslösen können.

Diese Dynamik betrifft einen großen Teil der Klientel: 47 % der betreuten Haushalte waren 2025 in Notunterkünften untergebracht, nur 49 % verfügten über eigenen Wohnraum. Eigener Wohnraum ist dabei häufig ein Indikator für einen bereits längeren Aufenthalt in Deutschland und für eine gewisse Stabilisierung der Lebensverhältnisse – während Notunterbringung typischerweise mit höherer Verfahrensdichte, mehr Nachweisanforderungen und erhöhter Krisenanfälligkeit verbunden ist.

Ein besonderer Befund im Klient*innenkreis ist, dass Wohnungslosigkeit häufig nicht am Rand der Gesellschaft stattfindet, sondern mitten im Arbeitsleben: Viele Haushalte sind erwerbstätig und bleiben dennoch in Notunterkünften. Das widerspricht einer verbreiteten Vorstellung, wonach Arbeit automatisch zu Stabilität führt. In der Praxis greifen jedoch mehrere Faktoren ineinander: ein extrem knapper Wohnungsmarkt (vor allem für größere Familien), hohe formale Anforderungen und zusätzliche Ausschlussmechanismen im Wohnungszugang. Bei Wohnungsbesichtigungen berichten Klient*innen regelmäßig von abwertenden, antiziganistischen Reaktionen. Damit entsteht für Roma eine doppelte Hürde: Nicht nur der Markt ist knapp, sondern der Zugang wird in Teilen zusätzlich durch Stigmata blockiert. Das erklärt, warum auch arbeitende Familien über lange Zeiträume nicht in regulären Wohnraum kommen und Wohnungslosigkeit bzw. Unterbringung zum Dauerzustand werden kann.

6.2 Wohnungslosigkeit und BD3: Schutzauftrag und Verfahrenspraxis

Nach dem Hessischen Schutz- und Ordnungsgesetz (HSOG) sind die Kommunen in Hessen grundsätzlich im Rahmen der Gefahrenabwehr bei akuter, unfreiwilliger Wohnungslosigkeit verpflichtet, eine Unterbringung zur Abwendung der Notlage zu ermöglichen. Folglich handelt es sich nicht um ein „Wohnungsangebot“, sondern um eine Schutzmaßnahme: Ziel ist die kurzfristige Sicherung eines Mindestmaßes an Unterkunft, damit Betroffene nicht ohne Schlafplatz bleiben und überhaupt wieder handlungsfähig werden.

6.2.1 Der Besondere Dienst 3 als Nadelöhr in der Praxis

In Frankfurt läuft der Zugang zur Not- und Obdachlosenunterbringung für viele Haushalte praktisch über den BD3. Für die Betroffenen ist der BD3 damit nicht irgendeine Verwaltungsstelle, sondern die entscheidende Schwelle: Hier entscheidet sich, ob eine Familie noch am selben Tag Schutz bekommt – oder ob sie in eine Phase fällt, in der sie ohne Unterkunft gleichzeitig Nachweise beschaffen, Fristen bedienen und andere Verfahren am Laufen halten soll. Gerade weil im Klient*innenkreis Wohnungslosigkeit häufig Arbeitnehmer*innenhaushalte betrifft, kollidiert diese Situation unmittelbar mit dem Arbeitsalltag: Arbeit findet weiter statt, aber Schlaf, Privatsphäre, Aufbewahrung von Dokumenten und verlässliche Erreichbarkeit brechen weg.

Im Berichtsjahr wurde wiederholt sichtbar, dass Unterbringung in der Praxis nicht durchgängig als unmittelbare Schutzleistung wirkt, sondern als Verwaltungs- und Antragsverfahren mit Vorprüfungen. Typisch sind Nachweisanforderungen zu:

- **Identität** (gültige Ausweisdokumente, Klärung von Personendaten),
- **Haushalt/Familie** (Zusammensetzung, Minderjährige, Aufenthaltsorte),
- **Erwerb** (Arbeitsverträge, Nachweise zu Beschäftigung),
- **Melde-/Aufenthaltslage** (Adressverläufe, Rückkehrkonstellationen).

Diese Punkte können aus Verwaltungssicht nachvollziehbar sein. In der Wirkung entsteht jedoch eine hoch problematische Verschiebung: Unterbringung wird von Dokumentationsfähigkeit abhängig – genau in dem Moment, in dem diese Fähigkeit faktisch am geringsten ist.

Im Berichtsjahr wurden Fälle dokumentiert, in denen sich Unterbringung erheblich verzögert hat:

- Rund fünf Wochen ohne zugewiesene Unterkunft, weil Arbeitsverträge noch nicht vorlagen – trotz bestätigter Hinweise auf bestehende Beschäftigung.
- Knapp drei Monate ohne Unterkunft, weil die Tochter im Ausland bei den Großeltern verblieb und umfangreiche Nachweise zum Aufenthaltsort verlangt wurden (u. a. Fotos mit Zeitung und Datum).

Solche Zeiträume sind keine „Bearbeitungsdauer“, sondern existenzielle Krisenphasen: Familien schlafen notdürftig bei Bekannten, im Fahrzeug oder auf der Straße. Gleichzeitig laufen andere Fristen weiter. Die Folgen sind vorhersehbar und gravierend: Gesundheitsversorgung wird unsicher, Schulstabilität bricht, Leistungszugänge verzögern sich, und die Nachweisfähigkeit sinkt weiter – also genau das, was für das Verfahren eigentlich gebraucht würde.

6.2.2 Abwesenheit, Rückkehr und Verlust der Unterkunft

Zusätzlich verschärfen sich die Probleme in Konstellationen, in denen Klient*innen kurzfristig abwesend sind (z. B. Reise ins Herkunftsland zur Dokumentenbeschaffung oder familiäre Gründe). Aus der Praxis ist bekannt, dass die Kostenzusicherung für die Unterkunft seitens des BD3 schon ab dem 11. Tag Abwesenheit beendet wird. Die Klient*innen haben nach ihrer Rückkehr folglich kein Dach mehr über dem Kopf, es folgt eine Kettenreaktion:

- Erneute Vorsprache und erneute Prüfung
- Neue Adresse, erneute Meldelogik/Adresskommunikation,
- Schulwechsel oder deutlich längere Wege,
- In der Unterkunft hinterlassene Gegenstände wurden oft entsorgt.

In der Folge verlieren Familien oft abrupt die ohnehin fragile Stabilität. Häufig bedeutet das einen vollständigen Neustart unter erheblichem Zeitdruck – verbunden mit einer Phase vollständiger Wohnungslosigkeit, in der Betroffene mehrere Tage bis hin zu mehreren Wochen ohne verlässliche Unterkunft auskommen müssen.

6.2.3 Verweildauer in Notunterkünften

Für die in Notunterkünften untergebrachten Haushalte wurde im Bericht eine durchschnittliche Verweildauer von ca. 3,5 Jahren ermittelt (jahrgangsbabhängig schwankend bis etwa 4 Jahre; in Einzelfällen 7–8 Jahre). Diese Größenordnung macht deutlich, dass es sich nicht um kurzfristige Übergangslösungen handelt. Für Familien – insbesondere für Kinder – bedeutet das häufig, dass große Teile der Kindheit oder Schulbiografie unter Bedingungen stattfinden, die keine Privatsphäre und nur eingeschränkte Lern- und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Das ist kein Randaspekt, sondern ein zentraler Stabilitäts- und Entwicklungsfaktor.

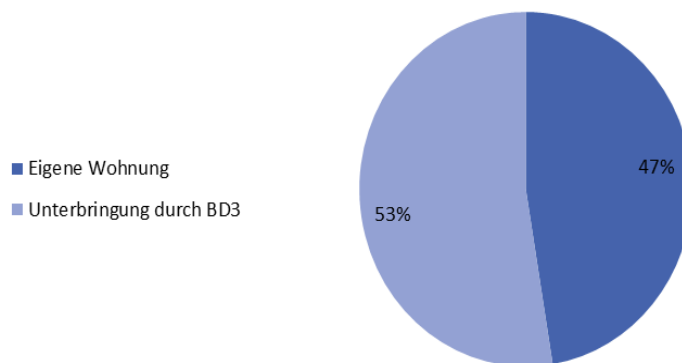
6.3 Von der Notunterkunft zur Wohnung

Der Übergang aus der Notunterkunft in regulären Wohnraum ist für viele Haushalte der entscheidende Schritt aus dem dauerhaften Krisenmodus. Erst eine eigene Wohnung schafft die Voraussetzungen, die in allen anderen Bereichen gebraucht werden: verlässliche Zustellbarkeit, stabile Schulwege, planbare Arzttermine, kontinuierliche Leistungsbearbeitung und eine Aktenlage, die nicht bei jedem Ortswechsel neu auseinanderfällt. Schlicht: ein Mensch benötigt Privatsphäre.

Privater Wohnraum ist in Frankfurt am Main für viele Haushalte aufgrund des hochangespannten Wohnungsmarktes, prekärer Einkommen und strukturellem Antiziganismus faktisch kaum erreichbar. Klient*innen berichten regelmäßig von diskriminierenden Erfahrungen bei Wohnungsbesichtigungen. Besonders große Familien sind zusätzlich benachteiligt, weil Wohnungen mit vielen Zimmern noch seltener sind.

Ein Antrag auf eine Sozialwohnung kann beim Frankfurter Amt für Wohnungswesen erst nach zwölf Monaten gewöhnlichem Aufenthalt gestellt werden kann. Das heißt, der Handlungsspielraum ist sehr beschränkt: Die Notunterkunft des BD3, die eigentlich als akuter, kurzfristiger Schutz gedacht ist, bleibt faktisch ein ganzes Jahr lang das einzig mögliche Dach über dem Kopf.

Wohnsituation mit Kindern 2025



Die Grafik beschreibt die Wohnsituation für Familien mit Kindern. 53% der Familien leben in einer Notunterkunft oder einem Wohnheim, darunter auch Familien die größer als fünf-Personen-Haushalte haben. Die Familien mit eigenem Wohnraum leben meist schon über viele Jahre in Frankfurt und haben die Tortur mit Notunterkünften und dem BD3 bereits überstanden. Solange das Wohnverhältnis stabil bleibt.

Der Weg aus der Unterkunft in eine Wohnung ist in der Praxis ein Bündel von Verfahrens- und Nachweisprozessen, die über längere Zeit stabil gehalten werden müssen. Dazu gehören regelmäßig:

- Herstellung von Zustellfähigkeit und Aktenlage (damit Bescheide und Fristen nicht verloren gehen),
- Zusammenstellung von Einkommens- und Leistungsnachweisen
- Klärung von Kostenübernahmen (Kautions-, Miet-, Umzugskosten),
- Kommunikation mit Vermieter*innen bzw. Wohnungsbaugesellschaften,

- Verständnissicherung bei Verträgen (insbesondere bei Sprachbarrieren),
- Organisation und Umsetzung (Übergabe, Ummeldung, Schulwege, Anschluss an Versorgung).

Jede Unterbrechung – fehlende Unterlagen oder unklare Zuständigkeiten – kann die Wohnraumsicherung um Monate zurückwerfen. Trotz dieser strukturellen Hürden konnten 58 Mietverträge mit Unterstützung abgeschlossen werden. In einem System, in dem Notunterkünfte sich über Jahre verfestigen können, sind solche Übergänge in regulären Wohnraum ein zentraler Marker dafür, dass Stabilisierung praktisch gelingt.

6.4. Ausblick 2026

Die Erfahrungen 2025 zeigen, dass Wohnen und Unterbringung auch 2026 ein zentraler Belastungs- und Stabilitätsfaktor bleiben werden. Solange Unterbringung in der Praxis häufig als Nachweis- und Prüfverfahren wirksam wird und regulärer Wohnraum – insbesondere für größere Arbeitnehmer*innenhaushalte – faktisch kaum erreichbar ist, bleibt Wohnungslosigkeit ein Risiko, das Verfahren in mehreren Systemen gleichzeitig destabilisieren kann.

Entscheidend wird daher sein, dass Unterbringung in akuten Notlagen verlässlich als kurzfristige Schutzleistung funktioniert und dass Übergänge aus Notunterkünften in regulären Wohnraum strukturell besser ermöglicht werden. Die im Bericht dokumentierten Zeitachsen (12-Monats-Hürde für den Sozialwohnungsantrag; durchschnittliche Verweildauer von ca. 3,5 Jahren in Notunterkünften) machen deutlich, dass Wohnraumsicherung nicht nur eine Frage einzelner Fälle ist, sondern eine dauerhafte Systemaufgabe. Die Forderung nach einem Haus für Roma, das vor allem der strukturellen Benachteiligung und Diskriminierung von Roma Migrant:innen und Geflüchteten bei der Unterbringung und Wohnraumsuche entgegentritt, erhält vor dem Hintergrund zentrale Bedeutung.

7. Gesundheit und Versorgung

7.1 Gesetzliche Krankenversicherung

Im Berichtsjahr 2025 wurden 129 Vorgänge im Bereich der Krankenkassen bearbeitet, insbesondere zur Klärung und Herstellung von Versicherungsschutz: zu Mitgliedschafts- und Zuständigkeitsfragen, zu Nachweisen sowie zu Entscheidungen über den Leistungszugang. Auslöser sind häufig Wechsel zwischen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Leistungsbezug, Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen, verspätete oder fehlerhafte Arbeitgebermeldungen, unklare Familienversicherung, eine instabile Wohnsituation sowie Sprach- und Digitalbarrieren.

In einzelnen Fällen führen Arbeitgebermeldungen oder Konstellationen, in denen Beschäftigte ausschließlich einen Minijob haben, ohne anderweitig krankenversichert zu sein, zu Doppel- oder Fehlanmeldungen bei Krankenkassen und Knappschaften. Dann ist für Betroffene nicht klar, welche Kasse tatsächlich zuständig ist. Die Beteiligten verweisen in solchen Fällen mitunter gegenseitig auf Zuständigkeiten und Mitgliedschaftsfristen. Für die Betroffenen hat das eine gravierende Wirkung: Versorgung ist faktisch blockiert oder nur eingeschränkt möglich, bis die Zuständigkeit eindeutig geklärt und eine Krankenkasse als führend festgelegt ist. Diese Klärung kann sich über Wochen ziehen und erfordert wiederholte Abstimmungen, Nachweise und Korrekturen.

Für Klient*innen hat das unmittelbare Folgen: Behandlungen werden hinausgezögert, Termine platzen, Rezepte oder Überweisungen können nicht genutzt werden und die Sorge vor Kostenrisiken wächst. Hinzu kommen bei Lücken im Versicherungsverlauf nicht selten Beitragsnachforderungen, die Haushalte zusätzlich destabilisieren.

7.2 Medizinische Versorgung

Neben der formalen Klärung von Krankenversicherung besteht ein wesentlicher Teil der Gesundheitsarbeit in der praktischen Sicherung von Versorgung. Für viele Klient*innen ist der Weg zum Allgemeinmediziner, zur Fachärztin oder ins Krankenhaus nicht selbstverständlich. Hürden entstehen insbesondere durch Sprachbarrieren und Unsicherheit im System.

Im Berichtsjahr 2025 wurden 19 Begleitungen im Bereich Allgemeingesundheit/Arzt/Krankenhaus durchgeführt. Begleitungen sind besonders erforderlich bei Facharztterminen mit hohem Erklärungs- und Dokumentationsbedarf, bei Krankenhausaufnahmen und -entlassungen, beim Thema Schwangerschaft, Geburt und Kind sowie bei unklarer Kostenübernahme.

Neben Übersetzungen und notwendigen Erläuterungen sichern Begleitungen auch die Vollständigkeit der Unterlagen ab und unterstützen bei der Absprache von Folgeterminen und Weiterbehandlungen sowie der Einhaltung von Fristen.

7.3 Gesundheitsverwaltung als Dauerprozess

Ein prägendes Merkmal der Gesundheitsarbeit 2025 ist, dass Versorgung in der Praxis häufig nicht an medizinischen Fragen scheitert, sondern an Verwaltungsrealitäten. Verfahren bestehen oft aus wiederkehrenden Nachweisanforderungen: Mitgliedschaft, Familienversicherung, Erwerbssituation, Haushaltszugehörigkeit, Zuständigkeiten. Auch objektiv stabile Konstellationen – etwa die Familienversicherung von Kindern – müssen in der Praxis immer wieder belegt werden. Besonders schwierig sind Phasen mit parallelen Zuständigkeiten (Arbeitgeber/Jobcenter/Krankenkasse), in denen Versicherungsschutz zeitweise nicht verlässlich bestätigt wird, obwohl Beiträge abgeführt werden oder eine Mitgliedschaft naheliegt. Für Betroffene entsteht dadurch ein Zustand dauernder Unsicherheit: Die Frage „Bin ich versichert?“ wird zur ständigen Begleitfrage – mit unmittelbaren Folgen für Behandlungsentscheidungen und Alltagsstabilität.

8. Aufenthalt, Freizügigkeit und Recht

8.1 Freizügigkeitsprüfungen durch die Ausländerbehörde

Ein deutlich gewachsener Schwerpunkt im Jahr 2025 waren systematische Freizügigkeitsprüfungen bei EU-Bürgerinnen durch die Ausländerbehörde. Die Beratungsstelle hat 26 Prüfverfahren dokumentiert und begleitet: In drei weiteren Fällen lagen Abschiebungsandrohungen vor. Zudem wurde im Berichtszeitraum eine zwangsweise Rückführung einer Klientin nach Rumänien (per Flug) dokumentiert.

Für die betroffenen Haushalte sind diese Verfahren keine gewöhnliche Prüfung, sondern eine Situation extremer Unsicherheit. Sobald ihre EU-Freizügigkeit in Frage gestellt wird, hängt für Familien faktisch alles an einer Kette: Einkommensersatzleistungen, Wohnen, Krankenversicherung, Schulalltag – und die Frage, ob das Leben, das über Jahre aufgebaut wurde, plötzlich wieder als ungeklärt gilt.

Der Rechtsrahmen kurz und bündig: Die Freizügigkeit von Unionsbürger*innen richtet sich nach der Richtlinie 2004/38/EG. Der Aufenthalt als Tourist*in ist bis zu drei Monate lang grundsätzlich voraussetzungslos. Für Aufenthalte darüber hinaus gelten Statusvoraussetzungen (z. B. Erwerbstätigkeit, bestimmte Formen der Arbeitssuche, ausreichende Existenzmittel und freiwillige Krankenversicherung oder ein Studium). Ein Daueraufenthaltsrecht kann erst nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt erworben werden. Ebenfalls wichtig: „Schengen“ betrifft vorrangig Grenzkontrollen. Das materielle Aufenthaltsrecht von EU-Bürgerinnen folgt dem Freizügigkeitsrecht.

Alle EU-Bürger*innen, die in Deutschland Sozialleistungen beantragen, werden vom Jobcenter an die jeweils zuständige Ausländerbehörde gemeldet. Daraufhin kann diese im Rahmen einer Feststellungsprüfung dazu auffordern, eine der obengenannten Voraussetzungen für die EU-Freizügigkeit zu belegen. Wenn kein seit der Einreise durchgehendes Aufenthaltsrecht nach Richtlinie 2004/38/EG nachgewiesen werden kann, folgt daraus die Ausreisepflicht. In diesem Bescheid wird die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt, verbunden mit dem Verbot einer erneuten Einreise für mindestens fünf Jahre. Solange keine solche Feststellung vorliegt, werden Unionsbürger*innen aufenthaltsrechtlich grundsätzlich als freizügigkeitsberechtigt behandelt („Freizügigkeitsvermutung“).

Feststellungsprüfungen sind immer rückwirkend angelegt. Hintergrund ist die Logik des Daueraufenthaltsrechts: Weil der gewöhnliche, rechtmäßige Aufenthalt über fünf Jahre die Grundlage bildet, wird die Dokumentationskette ab Einreise bzw. ab Anmeldung entlang dieses Zeitstrahls geprüft. Je länger der Aufenthalt, desto größer der Nachweisumfang. Typisch sind Anforderungen zu Arbeitsverträgen und Lohnabrechnungen, Meldeverläufen (einschließlich erweiterter Meldebescheinigungen), Kranken- und Rentenversicherungsverläufen, Schulbescheinigungen sowie Haushalts- und Familienkonstellationen.

Aus Sicht der BSA zeigt sich in der Verwaltungspraxis eine spürbare Verschiebung hin zu einem Nachweis- und Fristenregime: Entscheidend ist häufig nicht allein, ob Voraussetzungen faktisch vorliegen, sondern ob sie kurzfristig, lückenlos und plausibel dokumentiert werden können. Dadurch geraten insbesondere Personen in Notunterkünften, Familien mit instabiler Beschäftigung sowie Menschen mit Sprach- und Digitalbarrieren unter Druck. Die Fähigkeit, Nachweise zu beschaffen, ist in Krisenlagen am geringsten.

8.2 Ketteneffekte zwischen Ausländerbehörde, Jobcenter und Familienkasse

Immer wiederkehrende Freizügigkeitsprüfungen bewirken aufgrund der Kopplung zwischen Ausländerbehörde, Jobcenter und Familienkasse eine andauernde Grundunsicherheit bei den betroffenen Personen: Grundsätzlich ist die Ausländerbehörde für die Feststellungsprüfung zuständig. Solange diese nicht abgeschlossen ist, müssen Leistungen des Jobcenters und der Familienkasse bewilligt bzw. fortgeführt werden. Problematisch wird es aus Sicht der BSA dort, wo existenzsichernde Leistungen zurückgestellt oder unterbrochen werden, obwohl aufenthaltsrechtlich noch keine Feststellung zum Nichtbestehen oder Verlust der Freizügigkeit vorliegt. Die unmittelbare Folge sind Leistungslücken – und damit genau die Verschlechterung der Lebenslage, die die Nachweisführung zusätzlich erschwert.

Es kommt sogar vor, dass es die Familienkasse selbst ist, die die Feststellungsprüfung veranlassen: Wenn diese nämlich den Erwerbsstatus oder eine andere Voraussetzung für die Freizügigkeit als ungeklärt bewertet, zahlt sie kein Kindergeld aus und fordert damit Betroffene – indirekt und

doch nachdrücklich gleichermaßen – auf, eine Bestätigung der Ausländerbehörde vorzulegen. Für Familien entsteht dadurch ein doppelter Druck: der Wegfall einer zentralen Familienleistung und damit verbunden der Zwang, die komplexe Feststellungsprüfung so schnell wie möglich zu bestehen, da es seit 2013 keine einfache Statusbescheinigung der Ausländerbehörde mehr gibt, die solche Fragen pauschal erledigt.

Im Bürgergeldverfahren kann ein fehlender bzw. abgelaufener Ausweis oder Pass dazu führen, dass ein Antrag (noch) nicht bewilligt bzw. ausgesetzt wird. Jedoch ist die Erneuerung von Ausweisdokumenten über Konsulatstermine oft nur mit sehr langen Wartezeiten möglich. Eine Reise ins Herkunftsland ist oftmals der deutlich schnellere Weg. Allerdings ist das sehr kostenintensiv (Reise, Arbeitsausfall, teils Betreuungsaufwand) und dauert häufig bis zu drei Wochen. Diese notwendige Ortsabwesenheit erzeugt aber zugleich neue Probleme, da der BD3 Notunterkünfte am elften Tag kündigt und die Betroffenen dann zwar mit gültigem Ausweis, jedoch ohne Dach über dem Kopf und meist auch ohne Hausrat dastehen. Mit schulpflichtigen Kindern im Haushalt sind Reisen außerhalb der Ferienzeit ebenfalls kaum möglich.

8.3 Abschiebungsandrohungen, zwangsweise Rückführung und Eskalationsstufen

Im Berichtsjahr 2025 wurden im Klient*innenkreis drei Fälle mit Abschiebungsandrohungen im Zusammenhang mit Freizügigkeitsprüfungen dokumentiert. Zusätzlich wurde eine zwangsweise Rückführung bekannt. Diese Konstellationen markieren eine besonders hohe Eskalationsstufe: Bescheide und Fristen müssen sofort gesichert und verstanden werden; es braucht eine geordnete Nachweiskette (Erwerb, Versicherungen, Meldeverlauf, Familie/Schule). Gerade in prekären Lebenslagen kann bereits die Androhung ausreichen, um Familien in akute Krisen zu treiben – lange bevor ein Verfahren sachlich geklärt ist.

Die Zunahme der Freizügigkeitsprüfungen, 26 dokumentierte Verfahren im Jahr 2025, und die beobachteten Eskalationsstufen deuten auf einen Trend hin, der 2026 voraussichtlich weiter bindet: hohe Nachweisdichte, kurze Reaktionsfenster und verstärkte Ketteneffekte mit Jobcenter und Familienkasse. Zentral bleibt daher, dass Verfahren so organisiert werden, dass Ansprüche und Schutzbedarfe nicht an Fristen, Kommunikationshürden oder lückenhaften Nachweisen scheitern, sondern praktisch bearbeitbar bleiben.

9. Netzwerkarbeit und Kooperation

9.1 Schnittstellenkommunikation mit Behörden

Die BSA arbeitet in einem Umfeld, in dem zentrale Problemlagen der Klientinnen regelmäßig mehrere Systeme gleichzeitig betreffen, und vertritt dabei ausschließlich die Interessen ihrer Klient*innen. Die notwendige Kommunikation mit Behörden dient daher nicht einer „Kooperation“ im partnerschaftlichen Sinn, sondern der Verfahrenssicherung: Zuständigkeiten werden geklärt, Sachstände abgefragt, Nachweise gebündelt und Fristen abgesichert, damit Ansprüche nicht an Kommunikations- oder Dokumentationsbrüchen scheitern.

Im Berichtsjahr 2025 war diese fallbezogene Schnittstellenkommunikation insbesondere mit folgenden Behörden und Ämtern prägend:

- Jobcenter und Agentur für Arbeit: existenzsichernde Leistungen, Mitwirkungs- und Nachweisverfahren, digitale Kommunikationswege.

- Sozialamt Frankfurt am Main – BD3: Unterbringungsverfahren bei Wohnungslosigkeit, Zugangs- und Nachweisprozesse, Krisensteuerung in akuten Notlagen.
- Ausländerbehörde: Kommunikation im Rahmen von Freizügigkeitsprüfungen mit hoher Nachweisdichte.
- Familienkasse: Kindergeld/Kinderzuschlag
- Krankenkassen: Mitgliedschafts- und Familienversicherung, Statusklärungen, Nachweiszyklen, Klärung widersprüchlicher Meldelagen.
- Schulen und Schulamt: schulbezogene Stabilisierung in Krisenlagen, Klärung von Zugängen, Pflichtfragen und Kommunikationsbedarfen.
- Jugendamt und Beistandschaft: familienbezogene Verfahren, Unterhalts- und Schutzkonstellationen, Klärung von Zuständigkeiten.
- Gesundheitsamt: fallbezogene Abstimmungen, auch im Unterkunfts-kontext.

Diese Schnittstellenstruktur ist kein Zusatz, sondern Voraussetzung dafür, dass Verfahren in hochbelasteten Lagen nicht abbrechen. Gerade bei mehrsprachigen Haushalten und unter Wohninstabilität entscheidet verlässliche Verfahrenskommunikation häufig darüber, ob existenzsichernde Leistungen, Versorgung und schulische Kontinuität stabil gehalten werden können.

9.2 Qualitätsentwicklung, Austausch und Außenformate

Neben der fallbezogenen Schnittstellenkommunikation wurden 2025 Schritte umgesetzt, die der Qualitätsentwicklung, der professionellen Anschlussfähigkeit und der Verlässlichkeit dienen. Im Mittelpunkt standen dabei die Arbeitsfähigkeit und effiziente Standards in einem Feld mit dauerhaft hoher Verfahrensdichte.

Im Berichtsjahr wurden insbesondere folgende Prozesse und Formate realisiert:

- Fachlicher Austausch und strukturelle Gespräche: MIA-Konferenz in Darmstadt
- Austauschgespräch mit der Stabsstelle der Stadt Frankfurt zur Einordnung von Problemfeldern und zur Schnittstellenkommunikation.
- Abstimmungen im Kontext der Kameraüberwachungsproblematik und weitere Gespräche zu Vertrauens- und Schutzfragen.
- Qualifizierung: Fortbildungen aller Mitarbeitenden; Überführung relevanter Inhalte in die laufende Fallarbeit und interne Standards.
- Außenformate zur Kooperationspflege: Vortrag bei der AWO in Stuttgart; Ausstellung im Nika-Haus; Teilnahme an einer Veranstaltung des Philharmonischen Vereins der Roma und Sinti
- Organisationsbezogene Weiterentwicklung: interner Prozess zur Website-Neuausrichtung einschließlich Fotoshooting; Prüfung von Erweiterungs-/Umzugsoptionen durch Berücksichtigung potenzieller Büroräume (ohne Umsetzung).

- **Arbeitsfähigkeit und Verlässlichkeit:** Renovierung der Beratungsräume sowie vollständige Umstellung auf eine digitale Aktenführung als Grundlage effektiver und effizienter Abläufe.

Diese Bausteine sind im Jahresverlauf nicht als isolierte Aktivitäten zu verstehen, sie entwickeln in ihrer Gesamtheit vielmehr die Beratungsstelle fortwährend weiter.

10. Fazit und Ausblick

10.1 Wofür die BSA steht

Die BSA funktioniert als verlässlicher Knotenpunkt in Situationen, in denen Menschen gleichzeitig mit mehreren Stellen, Fristen und Nachweisen konfrontiert sind und schnell den Überblick verlieren. Der Beitrag der Beratungsstelle liegt vor allem darin, aus unklaren, wechselhaften Lagen wieder eine nachvollziehbare Linie zu machen: Was ist jetzt zu klären, was ist zu sichern, was darf nicht liegen bleiben – und wie wird daraus ein planbarer Verlauf. Damit wirkt die BSA weniger wie eine klassische „Anlaufstelle für Einzelfragen“, sondern wie eine Struktur, die Verfahren zusammenhält und Handlungsspielräume sichert, bevor aus Verzögerungen dauerhafte Brüche werden.

Die Arbeitsweise ist dabei bewusst auf dauerhafte Handlungsfähigkeit ausgelegt. Auch wenn am Anfang Unterlagen fehlen oder der Sachstand nicht vollständig rekonstruierbar ist, wird nicht auf „vollständige Ordnung“ gewartet, sondern zunächst Klärfähigkeit hergestellt und ein geordneter Weg eröffnet. Ergänzend arbeitet die BSA vorausschauend: Weil typische Abläufe und Anforderungen der Verwaltung bekannt sind, werden Schritte früh vorbereitet, um unnötige Schleifen zu vermeiden. Die digitale Akte hat dabei eine klare Funktion: Sie dient als verlässliche, jederzeit rekonstruierbare Grundlage, damit Verfahren in kritischen Phasen nicht an Unschärfen, Lücken oder fehlender Nachvollziehbarkeit scheitern.

10.2 Was 2025 deutlich gemacht hat

2025 hat die Tendenz verstärkt, dass Verfahren schneller „verkettet“ sind und Entscheidungen an einer Stelle sofort Folgen an anderer Stelle auslösen. Spürbar war insbesondere die Ausweitung von Prüf- und Klärprozessen rund um den eu-rechtlichen Status – mit der Konsequenz, dass sich Unsicherheit nicht nur in einem Verfahren zeigt, sondern in mehreren Bereichen gleichzeitig. Hinzu kommt eine Praxis, bei der nicht nur die zuständige Stelle selbst prüft, sondern andere Träger mit eigenen Bewertungs- und Stopplogiken reagieren. Das erhöht die Instabilität, weil es weniger um eine einzelne Entscheidung geht als um eine Kaskade aus Rückfragen, Verzögerungen und Unterbrechungen.

Ebenfalls prägend blieb die Situation von Haushalten ohne gesicherten Wohnraum. Wo Unterbringung faktisch von Nachweisen, Terminen und formalen Abläufen abhängt, entsteht ein zusätzlicher Druck, der fragile Verläufe weiter destabilisiert. Die Beratungsstelle ist in diesen Lagen nicht „Begleitung am Rand“, sondern häufig der Faktor, der überhaupt verhindert, dass kurzfristige Verwaltungsdynamik in längerfristige soziale Schäden umschlägt.

Die existentielle Hilfe der Sozialberatung ist für 2026 finanziell nicht ausreichend gesichert. Diese Unterstützung muss seitens der Kommune angemessen gewährleistet werden.

Anhang: Fallbeispiele aus der Praxis

Timur Beygo,

Frankfurt am Main, 20.02.26

Anhang: Fallbeispiele aus der Praxis

Die folgenden Fallbeispiele ergänzen den Jahresbericht 2025. Sie sind anonymisiert und so formuliert, dass Einzelpersonen nicht identifizierbar sind. Sie zeigen typische Konstellationen aus der Praxis der BSA an Schnittstellen von Existenzsicherung, Wohnen, Gesundheit und Aufenthaltsrecht.

Fallbeispiel 1: Ausländerrecht – anerkannte Staatenlosigkeit und erneute Statusprüfung

Eine seit vielen Jahren in Deutschland lebende Frau wandte sich an die BSA, weil ihr Aufenthaltsstatus erneut in Frage gestellt wurde. Die Betroffene war zuvor behördlich als staatenlos anerkannt worden und verfügt über einen Reiseausweis für Staatenlose. Trotz dieser Ausgangslage leitete die zuständige Ausländerbehörde ein neues Prüfverfahren ein. Unter Hinweis auf den Geburtsort in einem osteuropäischen Staat sowie dort ausgestellte Unterlagen sollte geprüft werden, ob nicht doch eine Staatsangehörigkeit vorliegt. Verbunden damit waren weitreichende Nachforderungen und die Erwartung, aktiv gegenüber Behörden des mutmaßlichen Herkunftsstaates mitzuwirken.

Für die Betroffene war die Situation mit hoher Belastung und erheblicher Unsicherheit verbunden. Der als geklärt erlebte Status geriet in einen Schwebезustand, der im Alltag sofort spürbar wird: Fristen, Nachforderungen und der Eindruck einer möglichen Eskalation bis hin zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Zugleich bestand die Angst, dass die geforderte Mitwirkung gegenüber Behörden des mutmaßlichen Herkunftsstaates gerade nicht zu Sicherheit führt, sondern Risiken verstärkt. In solchen Verfahren ist die Frage der Mitwirkung regelmäßig konfliktrichtig, weil sie für Betroffene faktisch wie eine „Umwidmung“ der Staatenlosigkeit hin zu Passbeschaffung oder Ausreiseplanung wirkt.

Die BSA unterstützte durch Sichtung und Ordnung der Unterlagen, durch Bescheiderläuterung und durch die Vorbereitung von Entwürfen zur eigenhändigen Einreichung. Ziel war, die bestehende Aktenlage (Anerkennung, Dokumentenstand, Aufenthaltshistorie) nachvollziehbar darzustellen, Fristen einzuhalten und der Betroffenen eine informierte, realistische Entscheidungsgrundlage zu geben, ohne die Entscheidung der Behörde vorwegzunehmen.

Fallbeispiel 2: Freizügigkeitsrecht (EU) – Entzug der Freizügigkeit bei Obdachlosigkeit und Konfliktdynamiken

Ein rumänischer Staatsbürger mittleren Alters, der seit vielen Jahren in Frankfurt lebt und über längere Zeit überwiegend obdachlos war, erhielt im Berichtszeitraum einen Bescheid zum Entzug des Freizügigkeitsrechts. Der Bescheid war verbunden mit Ausreiseaufforderung, Abschiebungsandrohung sowie einem fünfjährigen Einreise- und Aufenthaltsverbot. In der Begründung wurden zahlreiche Konflikte dokumentiert, die in einem engen Zusammenhang mit langjähriger Wohnungslosigkeit, massiver Armut und – jedenfalls zeitweise – Suchtproblematiken standen. Der Behörde zufolge bestand eine Gefahr wiederholter Straffälligkeit.

Für den Betroffenen war die Lage hoch konfliktrichtig und emotional aufgeladen, weil es am Ende um die Abwendung einer Abschiebung und um die Perspektive eines weiteren Lebens in Deutschland ging. Wohnungslosigkeit verschärfte die Verfahrensrisiken zusätzlich: Postzugang, Terminwahrnehmung und Dokumentensicherung sind erschwert; kurzfristige Fristen werden schneller versäumt; Stabilisierungsperspektiven (Unterkunft, Behandlung, Leistungszugang) stehen unter Druck. Aus Sicht der Sozialberatung stellt sich in solchen Verfahren regelmäßig die Frage nach Verhältnismäßigkeit und nach der Berücksichtigung besonders vulnerabler Lebenslagen.

Die BSA unterstützte bei der Einordnung des Bescheids, bei der Vorbereitung von Entwürfen für Rechtsmittel zur eigenhändigen Einreichung sowie bei unmittelbaren Stabilisierungsschritten

(Unterkunft, medizinische und suchttherapeutische Anbindung, Klärung von Leistungsfragen). Nach Aktenlage wurde ein Eilverfahren aus formalen Gründen abgelehnt; das Hauptsacheverfahren lief zum Berichtszeitpunkt weiter.

Fallbeispiel 3: Mietrecht/Wohnraumsicherung – fristlose Kündigung und unzulässiger Räumungsdruck

Im Berichtszeitraum wurde die BSA in einem akuten Wohnraumsicherungsfall tätig, nachdem eine alleinstehende Person eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses erhalten hatte. Hintergrund waren Mietrückstände von etwa zwei Monatsmieten sowie offene Fragen im Zusammenhang mit der Kautions. Der Vermieter forderte den Auszug innerhalb von zwei Wochen. Für die betroffene Person bedeutete dies eine sofortige Krisensituation, weil die Angst vor Wohnungslosigkeit und ihre Folgewirkungen (Gesundheit, Leistungszugang, Verschuldung) im Vordergrund standen.

Ein Schwerpunkt der Beratung lag in der verständlichen Einordnung des tatsächlichen rechtlichen Handlungsrahmens. Es wurde erläutert, dass eine Räumung nicht allein durch ein Schreiben „vollstreckt“ werden kann, sondern regelmäßig ein gerichtliches Verfahren und eine anschließende Vollstreckung voraussetzt. Zugleich wurde transparent gemacht, dass erhebliche Mietrückstände eine fristlose Kündigung rechtlich grundsätzlich ermöglichen können und dass deshalb rasches, geordnetes Handeln erforderlich ist, um Handlungsspielräume zu sichern und Eskalationen zu vermeiden.

Die BSA unterstützte bei der Ordnung der Unterlagen, der Klärung von Zahlungs- und Einigungsmöglichkeiten sowie – je nach sozialer Lage – bei der Anbahnung von Unterstützung durch zuständige Stellen zur Abwendung von Wohnungslosigkeit. Der Fall verdeutlicht, wie wichtig niedrigschwellige sozialrechtliche Unterstützung ist, damit Betroffene unter hohem Druck nicht vorschnell handeln, sondern Fristen, Verfahren und realistische Optionen nachvollziehen können.

Fallbeispiel 4: Mietrecht – befristeter Mietvertrag und drohende Wohnungslosigkeit trotz intensiver Wohnungssuche

Eine Familie wandte sich kurz vor Jahresende an die BSA, weil ihr Mietvertrag von Beginn an bis zum 31.12. befristet war. Als Grund war im Vertrag nur allgemein benannt, die Wohnung solle später einer dienstlich verbundenen Person des Vermieters überlassen werden. Trotz monatelanger, nachweisbarer Wohnungssuche und zahlreicher Bewerbungen fand die Familie keine Anschlusswohnung. Auch bei angefragten Stellen der Wohnraumsicherung konnte kurzfristig keine verbindliche Lösung zugesagt werden. Ein Auszug zum Stichtag hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar in Wohnungslosigkeit geführt.

Für die Familie war die Situation mit erheblicher Unsicherheit verbunden, weil eine formale Frist einer praktisch fehlenden Alternative gegenüberstand. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten geraten Haushalte mit geringem Einkommen dadurch schnell in eine Eskalation, obwohl sie nachweislich aktiv nach Wohnraum suchen. Die Erfahrung, trotz Bemühungen keine Wohnung zu finden, wird häufig als Ohnmacht erlebt; zugleich wächst der Druck, „irgendetwas“ zu akzeptieren – auch wenn dies neue Risiken erzeugt.

Die BSA erläuterte die Ausgangslage in verständlicher Form, ordnete die Nachweise zur Wohnungssuche und bereitete ein Schreiben zur eigenhändigen Einreichung vor. Darin wurden die drohende Wohnungslosigkeit, die dokumentierten Bemühungen und die Zahlungsbereitschaft dargestellt; zugleich wurde um eine Verlängerung oder Fortsetzung des Mietverhältnisses gebeten. Ziel war, Zeit zu gewinnen, Eskalationen zu vermeiden und eine geordnete, menschenwürdige Lösung zu ermöglichen.

Fallbeispiel 5: Familie & Aufenthalt – Betreuung minderjähriger Kinder durch eine Großmutter

Eine EU-Bürgerin, die in Frankfurt lebt und erwerbstätig ist, nahm ihre minderjährigen Enkelkinder aus einem außereuropäischen Staat bei sich auf. Die Eltern konnten sich nicht selbst um die Kinder kümmern, sodass die Großmutter faktisch die Betreuung übernahm. Damit entstanden komplexe Fragen an der Schnittstelle von Aufenthaltsrecht, Kinderschutz und Versorgungspraxis: Aufenthaltsabsicherung, Wohn- und Meldesituation, Schulzugang, Gesundheitsversorgung und die Klärung, welche Nachweise für eine langfristige Betreuungs- und Lebensperspektive erforderlich sind.

Solche Konstellationen sind erfahrungsgemäß hoch belastend, weil sie zugleich emotional und verwaltungspraktisch fordernd sind. Für die Kinder muss unmittelbar Versorgungssicherheit hergestellt werden; gleichzeitig treffen die Beteiligten auf Zuständigkeitsfragen und Fristen. Wird die Situation nicht frühzeitig geordnet dargestellt, drohen Versorgungslücken, Missverständnisse und eine Eskalation von Verfahren – trotz tatsächlicher, gelebter Betreuung.

Die BSA unterstützte dabei, die erforderlichen Schritte zu strukturieren, Anträge und Schreiben zur eigenhändigen Einreichung vorzubereiten und die Zusammenarbeit mit beteiligten Stellen (insbesondere Ausländerbehörde und – soweit erforderlich – Jugendamt) zu ordnen. Ziel war, die Kinder in Deutschland langfristig zu schützen und zu versorgen und zugleich die Betreuerin nicht mit unübersichtlichen Anforderungen allein zu lassen.

Fallbeispiel 6: Arbeit & Existenzsicherung – unklare Arbeitszeit, Vertragsstrafen und Haftungsrisiken

Ein EU-Bürger war in Frankfurt im Niedriglohnssektor als Fahrer in einem Mietwagenbetrieb beschäftigt. Er legte der BSA einen befristeten Arbeitsvertrag „Vollzeit im Schichtdienst“ vor, in dem jedoch keine konkrete Wochenstundenzahl festgelegt war. Zugleich enthielt der Vertrag zahlreiche Vertragsstrafen- und Haftungsklauseln zulasten des Arbeitnehmers (z. B. pauschale Selbstbeteiligung bei Unfällen, hohe Geldforderungen bei Verstößen gegen interne Regeln). Eine frühe Lohnabrechnung wies knapp 100 Einsatzstunden innerhalb kurzer Zeit aus und lag im Ergebnis im Bereich des gesetzlichen Mindestlohns.

Die Lage ist für Betroffene regelmäßig doppelt problematisch: Einerseits ist das Einkommen existenziell, andererseits erzeugen unklare Arbeitszeitregelungen und Sanktionsdrohungen ein Klima, in dem Transparenz kaum eingefordert wird. Zusätzlich entstehen sozialrechtliche Risiken, wenn Arbeitszeiten, Lohnzuflüsse oder Abrechnungsdetails nicht plausibel dokumentiert sind, weil dies zu Fehlanrechnungen, Rückfragen oder Rückforderungen im Leistungsbezug führen kann.

In der Beratung wurden Arbeitsvertrag und Abrechnung gemeinsam ausgewertet, rechtliche Mindeststandards (Arbeitszeitrecht, Mindestlohn, Grenzen von Haftung) in verständlicher Sprache erläutert und die Unterlagen für das Jobcenter geordnet aufbereitet. Ziel war eine korrekte Einkommensanrechnung und eine Orientierung, wie überzogene oder unklare Arbeitgeberforderungen erkannt werden können. Bei arbeitsrechtlich streitigen Punkten wurde auf die Notwendigkeit anwaltlicher Prüfung hingewiesen.

Fallbeispiel 7: Freizügigkeitsrecht (EU) – Prüfung des Aufenthaltsrechts bei Leistungsbezug

Eine EU-Bürgerin bzw. ein EU-Bürger, der seit mehreren Jahren in Frankfurt lebt und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhält, erhielt eine Aufforderung zur Prüfung des Freizügigkeitsrechts. Die Behörde stellte den Leistungsbezug als Anlass in Frage, ob die Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU noch vorliegen, und verlangte innerhalb von

zwei Wochen umfangreiche Nachweise zu Beschäftigung, Arbeitssuche und Einkommen. Ohne fristgerechte Reaktion drohten aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis hin zur Abschiebung.

Für Betroffene ist diese Situation erfahrungsgemäß hoch belastend, weil sozialrechtliche Fragen unmittelbar in ein aufenthaltsrechtliches Risiko kippen. Kurze Fristen und umfangreiche Dokumentenanforderungen treffen häufig auf Lebenslagen, in denen Unterlagen nicht geordnet vorliegen oder in denen Sprache, Krankheit und soziale Belastung die Verfahrensfähigkeit reduzieren. Damit geht es faktisch nicht nur um „Papier“, sondern um die Abwendung einer Abschiebung und um eine verfestigte Aufenthaltsperspektive.

Die BSA unterstützte bei der rechtzeitigen Zusammenstellung der Unterlagen, bei der Klärung der Ausgangslage und bei der Vorbereitung einer Stellungnahme zur eigenhändigen Einreichung. Ziel war die Sicherung des Aufenthalts und die Stabilisierung der sozialen Lage, damit die betroffene Person ihre Rechte im Verfahren überhaupt wirksam wahrnehmen kann. Das behördliche Verfahren war zum Berichtszeitpunkt nicht abgeschlossen.

Fallbeispiel 8: Ausländerrecht – abgelaufene Fiktionsbescheinigung und existenzielle Kettenwirkungen

Eine seit vielen Jahren in Deutschland lebende Frau, die als staatenlos anerkannt ist und über einen Reiseausweis verfügt, war zuletzt nur durch eine befristete Fiktionsbescheinigung abgesichert. Diese war abgelaufen. Damit geriet der rechtmäßige Aufenthalt kurzfristig in eine unklare Lage – mit unmittelbaren Folgerisiken für Arbeit, Leistungszugang und alltägliche Handlungsfähigkeit. Solche Konstellationen eskalieren in der Praxis schnell, weil ein formaler Fristablauf in mehreren Systemen gleichzeitig Wirkung entfaltet.

Für die Betroffene war die Lage mit großer Unsicherheit verbunden. Ein formaler Fristablauf wird häufig als existenzielle Bedrohung erlebt, weil Betroffene befürchten, „plötzlich ohne Status“ zu sein und dadurch Leistungen, Versicherungsschutz oder Arbeit zu verlieren. Im Ausländerrecht wird eine solche Situation zudem oft als konflikträchtig wahrgenommen, weil einzelne Dokumente und Fristen unmittelbar über die weitere Aufenthaltsperspektive entscheiden.

Die BSA sichtete die vorhandenen Dokumente, erläuterte den Status in verständlicher Form und bereitete eine strukturierte schriftliche Darstellung zur eigenhändigen Einreichung bei der Ausländerbehörde vor. Darin wurden Staatenlosigkeit, Aufenthaltshistorie und der Fristablauf nachvollziehbar dargestellt. Ziel war die Wiederherstellung einer aktuellen Aufenthaltssicherung und die Klärung der weiteren Perspektive in Deutschland.

Fallbeispiel 9: Freizügigkeitsrecht (EU) – angekündigte Verlustfeststellung bei Familie mit schwerbehinderter Tochter

Eine seit mehreren Jahren in Deutschland lebende Familie aus der EU wandte sich an die BSA, nachdem die Ausländerbehörde eine Verlustfeststellung der Freizügigkeit angekündigt hatte. Die Familie lebt seit 2016 durchgehend im Bundesgebiet. Die volljährige Tochter ist schwerbehindert und benötigt rund um die Uhr Pflege. Die Mutter ist von der Pflegekasse als Pflegeperson anerkannt und durch die Versorgung dauerhaft gebunden; der Vater war im Berichtszeitraum krankheitsbedingt nicht arbeitsfähig.

Trotz der besonderen familiären Situation erhielt die Familie eine Anhörung, in der davon ausgegangen wurde, dass keine ausreichenden Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht mehr vorlägen. Die Familie konnte die gesetzten Fristen zunächst kaum einhalten, weil medizinische Unterlagen und Pflegebescheinigungen erst gesammelt werden mussten. Für die Betroffenen war dies hoch belastend, weil ein aufenthaltsrechtliches Verfahren unmittelbar in die Stabilität der Pflege- und Versorgungsstruktur eingreift.

Die BSA beantragte zunächst eine Fristverlängerung und unterstützte anschließend bei der strukturierten Aufbereitung der Situation (Pflegebedarf, gesundheitliche Einschränkungen, Aufenthaltsdauer, Verwurzelung und Versorgungsstrukturen). Aufgabe war, den Prozess transparent zu machen, Unterlagen zu ordnen und eine nachvollziehbare Darstellung zur eigenhändigen Einreichung zu ermöglichen, damit besonders vulnerable Familien ihre Rechte wirksam geltend machen können.

Fallbeispiel 10: Jobcenter – Barlohnauszahlung und drohende Versagung von Leistungen

Eine alleinerziehende Mutter aus einem EU-Mitgliedstaat, die der Minderheit der Roma angehört, lebt seit mehreren Jahren in Frankfurt und bezieht ergänzend Bürgergeld. Sie arbeitet in Teilzeit im Reinigungsbereich. Im Rahmen einer Überprüfung forderte das Jobcenter umfangreiche Nachweise, unter anderem zur Schließung eines alten Kontos, zu neuen Kontoauszügen sowie zum tatsächlichen Zufluss des Arbeitslohns. Nach einem Bankwechsel funktionierte die neue Kontoverbindung zunächst nicht zuverlässig; der Arbeitgeber zahlte den Lohn deshalb vorübergehend bar aus.

Für die Betroffene war die Situation mit erheblicher Unsicherheit verbunden. Gerade in Haushalten mit Kindern können Verzögerungen im Leistungsbezug sehr schnell existenzbedrohlich werden. Zugleich erleben viele Beschäftigte im prekären Segment Barzahlungen als etwas, das sie nicht steuern können, dessen Nachweis aber dennoch vollständig von ihnen verlangt wird. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld, in dem reguläre Erwerbsarbeit kurzfristig zum Risiko wird, wenn Verwaltungspraxis die tatsächlichen Bedingungen nicht angemessen abbildet.

Die BSA unterstützte bei der nachvollziehbaren Darstellung der Situation gegenüber dem Jobcenter, bündelte vorhandene Nachweise (Abrechnungen, Quittungen, Arbeitgeberbestätigung, Kontoschließung) und half, fehlende Unterlagen gezielt nachzureichen. Ziel war, die laufenden Leistungen zu sichern und zu vermeiden, dass die Familie durch formale Hürden in eine akute Notlage gerät.

Fallbeispiel 11: Jobcenter – fehlende Leistungen für Kinder nach Umzug und widersprüchliche Aktenlage

Eine alleinerziehende Person zog im Sommer 2022 mit zwei minderjährigen Kindern in eine Wohnung in Frankfurt. Durch den Umzug wechselte die örtliche Zuständigkeit für Leistungen zum Lebensunterhalt. Zusätzlich lag ein gerichtlicher Beschluss vor, nach dem die Kinder dauerhaft in den Haushalt der betreuenden Person umzogen; der Einzug wurde auch vom Jugendamt und durch Hausbesuche bestätigt.

Trotz der klaren Zuständigkeitslage kam es über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu erheblichen Verwaltungsfehlern. Für die Kinder wurden über Monate keine Leistungen ausgezahlt; Zahlungen liefen nach Aktenlage an eine falsche Stelle weiter, obwohl die Kinder nachweislich im Haushalt lebten. Parallel erhielt die betreuende Person weiterhin Leistungen aus einem anderen System, obwohl hierfür nach dem Einzug der Kinder keine Grundlage mehr bestand. Zusätzlich erklärte das zuständige Jobcenter, für den betreffenden Zeitraum liege „keine Akte“ vor, obwohl die Vorgänge zwingend Verwaltungsspuren erzeugen (Umzug, Hausbesuche, Jugendamtkontakt, gerichtliche Unterlagen).

Die BSA unterstützte durch wiederholte Sachstandsabfragen, durch strukturierte Antragshilfe und durch die Zusammenführung der Nachweise, um die Aktenlage nachvollziehbar zu rekonstruieren. Ziel war die Korrektur der Zuständigkeiten, die Aufarbeitung der ausstehenden Leistungen und die Vermeidung weiterer Folgeschäden (Mietrückstände, Schulden, Versorgungspässe).

Fallbeispiel 12: Ausländerrecht/Staatenlosigkeit – lebenslange Verwurzelung bei ungeklärter Staatsangehörigkeit

Eine Frau in der zweiten Lebenshälfte lebt seit ihrer Kindheit in Deutschland. Sie wurde unter sehr prekären Umständen geboren, sodass zentrale Dokumente zunächst nicht regulär ausgestellt wurden; eine Geburtsurkunde konnte erst viele Jahre später nachträglich beschafft werden. Trotz durchgehendem Lebensmittelpunkt in Deutschland, deutscher Sprache und stabiler sozialer Einbindung erhielt die Betroffene nie einen regulären Pass. Über Jahrzehnte blieb der Aufenthalt nur über Duldungen und räumliche Beschränkungen abgesichert, ohne dass ein gesicherter Status aufgebaut werden konnte.

Für die Betroffene ist diese Situation erfahrungsgemäß hoch belastend und konfliktträchtig. Der Status bleibt provisorisch, und jede behördliche Prüfung wird als existenzielles Risiko erlebt – insbesondere, weil am Ende die Abwendung einer Abschiebung und die Perspektive eines dauerhaften Aufenthaltsrechts stehen. Historisch bedingte Dokumentenlücken werden in Verfahren häufig wie individuelle Versäumnisse behandelt; die Betroffene erlebt dies dagegen als strukturelle Benachteiligung, die sich über Jahrzehnte verfestigt hat.

Die BSA unterstützte durch Ordnung der Unterlagen, durch eine ausführliche, sachliche biografische Darstellung und durch die Vorbereitung von Entwürfen zur eigenhändigen Einreichung. Dazu gehörten Widerspruchsschritte gegen ablehnende Entscheidungen sowie die Beantragung einer Prüfung von Staatenlosigkeit und einer gesicherten Aufenthaltsperspektive. Ziel ist, den jahrzehntelangen Schwebезustand zu beenden und eine verlässliche Perspektive zu erreichen.

Fallbeispiel 13: Gesundheit & Existenzsicherung – schwer erkrankter EU-Bürger zwischen Behördenzuständigkeiten

Ein langjährig in Deutschland lebender EU-Bürger erkrankte schwer an Krebs. Die Behandlung führte zu erheblichen Spätfolgen, unter anderem zu einer massiven Sehbehinderung; der Mann ist dauerhaft arbeitsunfähig. Aufgrund besserer Behandlungsmöglichkeiten entschied er sich – in Abstimmung mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten – für einen Wohnortwechsel nach Frankfurt.

Der Umzug führte zu einer längeren Phase sozialer Unsicherheit. Weder Jobcenter noch Sozialamt bewilligten zunächst Leistungen, solange Abmeldungen am bisherigen Wohnort, die Beendigung alter Leistungsbezüge und die konkrete Wohnsituation nicht abschließend geklärt waren. Der Mann war zeitweise faktisch obdachlos und konnte nur vorübergehend bei einer Bekannten unterkommen; diese Notlage wurde verwaltungsseitig als Bedarfsgemeinschaft interpretiert, was zu weiteren Verzögerungen und fehlerhaften Berechnungen führte. Parallel stellte sich die Frage, welche Leistungsträger langfristig zuständig sind; ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente führte nach Aktenlage zunächst nicht zu einer Leistung, sodass vorerst Leistungen der Existenzsicherung im Vordergrund standen.

Die BSA unterstützte bei der Sicherung der medizinischen Versorgung, der Klärung der Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Stellen, der Ordnung der Nachweise und der Abwendung von Wohnungslosigkeit. Der Fall zeigt exemplarisch, wie schnell schwer erkrankte EU-Bürgerinnen und EU-Bürger beim Wohnortwechsel in Versorgungslücken geraten können – trotz langjähriger Erwerbstätigkeit – und wie wichtig niedrigschwellige, sozialrechtlich informierte Beratung an der Schnittstelle von Gesundheitssystem, Existenzsicherung und kommunaler Praxis ist.

Fallbeispiel 14: Ausländerrecht – ungeklärte Staatsangehörigkeit, Chancen-Aufenthaltsrecht und erneute Ausreisepflicht

Eine alleinstehende Frau Mitte fünfzig lebt seit ihrer Kindheit in Deutschland. Sie wurde hier geboren, war ihr Leben lang gemeldet und ihre Kinder wurden ebenfalls in Deutschland geboren. Trotz dieser tiefen Verwurzelung blieb ihre staatsangehörigkeitsrechtliche Situation über viele

Jahrzehnte ungeklärt: Es existierten weder belastbare Dokumente zur Herkunftsfamilie noch eindeutige Hinweise auf eine Staatsangehörigkeit; mehrere behördliche Anfragen im In- und Ausland blieben ohne Ergebnis. In der Folge lebte die Betroffene über lange Zeit in unsicheren Aufenthaltskonstellationen, überwiegend mit Duldungen oder befristeten Übergangsregelungen.

Im Jahr 2023 erhielt die Betroffene eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht). Nach dem Auslaufen dieser Erlaubnis erhielt sie jedoch erneut eine Ausreisepflichtaufforderung, obwohl unklar war, in welchen Staat sie überhaupt ausreisen könnte und welcher Staat sie als eigene Staatsangehörige anerkennt. Für die Betroffene war dies hoch belastend, weil die Drohkulisse einer Abschiebung präsent war, während zugleich kein Aufnahmestaat erkennbar war. Solche Konstellationen sind besonders konfliktträchtig, weil das Verfahren zwar eine Ausreise verlangt, praktisch aber ohne Anerkennung durch einen Staat und ohne Dokumente kaum vollziehbar ist.

Die BSA unterstützte bei fristwahrenden Schritten (insbesondere Widerspruch) durch die Vorbereitung von Entwürfen zur eigenhändigen Einreichung, durch Ordnung der Aktenlage und durch die Anregung einer erneuten Statusprüfung. Um den langjährigen Schwebезustand zu beenden, wurde die Feststellung einer Staatenlosigkeit als mögliche Lösung geprüft, da sie perspektivisch eine verlässliche Grundlage für Aufenthalts- und Leistungsfragen schaffen kann.

Fallbeispiel 15: Unterbringung – Notunterkunft trotz Erwerbstätigkeit und hoher Nachweisdruck

Eine dreiköpfige Familie (zwei Eltern, ein jugendliches Kind) lebte trotz sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in einer kommunalen Notunterkunft, weil auf dem angespannten Frankfurter Wohnungsmarkt kein bezahlbarer, geeigneter Wohnraum gefunden werden konnte. Das Kind befindet sich aufgrund eines schweren Krankheitsbildes in fortlaufender medizinischer Behandlung und ist auf Kontinuität der Versorgung angewiesen.

Nach einem kurzen Auslandsaufenthalt blieb das Kind vorübergehend bei Angehörigen. Als die Eltern nach Frankfurt zurückkehrten und ihre Arbeit wieder aufnahmen, wurde die Unterbringung zunächst ausgesetzt, weil die Behörde die Haushaltsverhältnisse als nicht geklärt bewertete. In der Folge mussten über mehrere Wochen zahlreiche Nachweise erbracht werden, unter anderem zum Aufenthalt des Kindes, zu Schul- und Meldedaten sowie zur Betreuungssituation. Erst nach vollständiger Vorlage wurde wieder eine Unterkunft zugewiesen. Nach der Rückkehr des Kindes zur Fortsetzung der Behandlung verschärfte sich die Lage erneut, weil zeitweise keine passende Unterbringung verfügbar war und die Familie perspektivisch in eine andere Notunterkunft ausweichen sollte.

Die wiederkehrenden Prüfungen führten zu erheblichen Unsicherheiten und belasteten die Familie spürbar, weil Gesundheit, Schule und Erwerbstätigkeit parallel stabil organisiert werden mussten. Die BSA unterstützte durch strukturierte Unterlagensichtung, Antragshilfe und vorbereitete Entwürfe zur eigenhändigen Einreichung, um die Unterbringung abzusichern und Eskalationen zu vermeiden.

Fallbeispiel 16: Ungezieferbefall und gravierende Missstände in einer Notunterkunft (BD3)

Ein siebenköpfiger Haushalt mit mehreren minderjährigen und schulpflichtigen Kindern lebt seit Jahren in einer vom BD3 zugewiesenen Notunterkunft. Die Familie wandte sich in großer Sorge an unsere Beratungsstelle, da sie unter einem massiven Ungezieferbefall in ihren Wohnräumen litt. Nach erster Rücksprache mit dem Betreiber wurde mitgeteilt, es sei bereits ein Kammerjäger beauftragt und es seien Fallen aufgestellt worden.

Die tatsächliche Situation vor Ort stellte sich jedoch deutlich anders dar. Die aufgestellten Fallen waren nach kurzer Zeit vollständig mit Ungeziefer gefüllt, ohne dass eine spürbare Verbesserung

eingetreten wäre. Nach Angaben der Familie bewegten sich weiterhin in großer Zahl Insekten frei durch die Wohnräume. Die hygienischen Zustände waren für die Kinder wie auch für die Eltern kaum noch zumutbar. Mehrfache erneute Kontaktaufnahmen mit dem Betreiber blieben erfolglos; dieser verwies darauf, alle erforderlichen Maßnahmen bereits veranlasst zu haben.

Parallel hierzu bestanden erhebliche bauliche Mängel. Aufgrund eines defekten Thermostats war die Heizung nicht regulierbar, was zu einer zusätzlichen Belastung führte. Über dem Wohnbereich lag ein größerer Wasserschaden, infolgedessen Wände geöffnet waren und ein Abflussrohr sichtbar durch den Wohnraum verlief. Hinzu kamen offen zugängliche Steckdosen mit freiliegenden Kabeln, die unmittelbar in den Aufenthaltsbereich der Kinder ragten. Es bestand eine konkrete Gefährdungslage.

Angesichts dieser Gesamtsituation beantragte die Beratungsstelle beim BD3 vorsorglich eine vorübergehende Verlegung der Familie, um sowohl die gesundheitliche Belastung durch den anhaltenden Schädlingsbefall als auch die baulichen Gefahrenquellen kurzfristig zu beseitigen. Eine Reaktion oder wirksame Abhilfe erfolgte zunächst nicht.

Erst nachdem die Beratung das zuständige Gesundheitsamt sowie das Baurechtsamt über die Zustände informierte, wurde zeitnah eine behördliche Besichtigung durchgeführt. Das Gesundheitsamt reagierte umgehend und schloss den betroffenen Wohnbereich aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend. Die Familie musste die Unterkunft verlassen, bis die erforderlichen Sanierungs- und Reinigungsarbeiten abgeschlossen waren.

Erst durch das entschlossene Eingreifen der Aufsichtsbehörden konnte eine nachhaltige Verbesserung der Wohnverhältnisse erreicht werden. Nach mehreren Wochen durfte die Familie in die nun sanierte und hygienisch einwandfreie Unterkunft zurückkehren. Ohne diese Intervention wäre eine Klärung im Sinne des Kindeswohls und des Gesundheitsschutzes nicht erfolgt.